

Arbeiten aus dem Marburger
hilfswissenschaftlichen Institut

herausgegeben von Erika Eisenlohr und Peter Worm

Die hochmittelalterliche Papsturkunde als Medium zeitgenössischer Ästhetik*

PETER RÜCK

Grundsätzlich will ich vorausschicken, daß ich zwar an der Richtigkeit der klassischen Definition der Urkunde als Rechtsdokument nicht zweifle, daß diese Definition jedoch bei der Betrachtung vor allem der äußeren, aber auch der inneren Merkmale nicht ausreicht und, zumindest für das frühe und hohe Mittelalter, nur eine Betrachtung der Urkunde als liturgisches Denkmal Wege der Erschließung öffnet, die weiterführen können. Unter Liturgie verstehe ich die Gesamtheit der graphischen Formen und Gesten, die den Rechtsakt einrahmen. Wie eng liturgische und rechtliche Funktionen zusammenhängen, hat Ruth Schmidt-Wiegand in mehreren Arbeiten dargelegt. Das heißt gleichzeitig, daß eine semiotische Interpretation nur weiterführen kann, wenn diese Formen und Gesten als allegorische verstanden werden, denn die Allegorie steht absolut im Zentrum der Liturgie. Ich will mich nicht aufhalten bei dem kurzichtigen Einwand, der Hauptzweck der Diplomatie sei das *discrimen veri ac falsi*, denn einerseits kann die semiotische Betrachtung durchaus wesentliches dazu beitragen, andererseits ist die Urkunde wie jede andere kulturelle Hervorbringung einer bestimmten Zeit und Umgebung auch an und für sich und ohne Rücksicht auf das Fälschungsproblem der Betrachtung und Interpretation würdig. Und noch weniger will ich die Floskeln kommentieren von der konservativen Beharrlichkeit der Urkundengestaltung und dem Unverständnis späterer Urkundemacher für die ursprüngliche Funktion graphischer und verbaler Formen. Wer die ideologisch begründeten Vorurteile der sogenannten klassischen Diplomatie hinter sich läßt und unbefangen auf die Urkunden schaut, wird sehen, daß die Urkundemacher des frühen und hohen Mittelalters mit geradezu atemberaubender Schnelligkeit auf veränderte Verhältnisse reagierten und daß kein Jahr vergeht, ohne daß sich nicht Veränderungen in den inneren und äußeren Merkmalen der Urkunden zeigen, während die Diplomaten mit nicht weniger atemberaubender Beharrlichkeit bei ihren bequemen Vorurteilen bleiben.

Ich nenne bloß ein paar Beispiele, auf einzelne werde ich zurückkommen. Schon das äußerlichste des Äußeren, das Format der Pergamente nämlich, ist ohne allegorischen Hintergrund nicht erklärbar. Es ist nicht gleichgültig, ob eine Urkunde sich als Hoch- oder als Querformat darstellt, nicht gleichgültig, welchen Idealproportionen sie verpflichtet ist; die Dissertation von Frank Bischoff, die auf die spirituellen Hintergründe nicht eingeht, umso gründlicher aber die materiellen herausarbeitet, bietet nun Ansatzpunkte bezüglich der Papsturkunden, auf denen weiter gebaut werden kann. Auch als Textsorte ist die früh- und hochmittelalterliche Urkunde, insbesondere die Königs- und Papsturkunde, unter die liturgischen einzuordnen. Nirgendwo deutlicher als in den frühen angelsächsischen Urkunden, die nach der Ansicht der englischen Diplomaten direkte Ableitungen aus kurial-römischen Formularen des 6. und 7. Jahrhunderts sind und den Rechtstext einbetten in religiös fundierte Texte der Invokation und Arenga am Anfang, und der Sanctio, die hier nur geistliche Strafen umfaßt, am Schluß. Der Umstand, daß Papst- und Königsurkunden die Tagesdatierung nach dem römischen Kalender bieten, der bekanntlich in allen Kalendaren des Mittelalters das Orientierungsgerüst bildet, darf nicht blind machen für die Tatsache, daß die römischen Kalendertage hier wie Zeiger auf die richtige Adresse und Hauptsache stehen, die immer eine liturgische ist, ein Termin aus dem Temporale oder Sanctorale des liturgischen Jahres; insofern ist die Datierung nach dem Festkalender sehr viel älter, als ihre explizite Formulierung seit dem 13. Jahrhundert vermuten läßt. Die Interpretation der Datierungen mittelalterlicher Urkunden darf davon nie absehen und die Daten zu Wegweisern eines Itinerars verkürzen, das sie zwar auch sein können. Wer die Daten der Urkunden auf ihre liturgischen Verankerungen prüft, wird erstaunliche Feststellungen machen zu kultischen Konstanten und Veränderungen im Lauf der Jahrhunderte. Joachim Dahlhaus – hier in Heidelberg ist der Ort, seine sehr verdienstvolle Studie zur päpst-

*Vortrag gehalten anlässlich des internationalen Symposium „Der Einfluß der päpstlichen Kanzlei auf das europäische Urkundenwesen – Hoch- und Spätmittelalter“, 27. September - 2. Oktober 1996 in Heidelberg, organisiert vom Hist. Seminar der Universität Heidelberg und der Commission international de Diplomatique im Rahmen des Internationalen Wissenschaftsforum Heidelberg. Die ausgearbeitete Fassung konnte nicht im Tagungsband, Archiv für Diplomatik, Beih. 7 (1999), erscheinen und wird hier erstveröffentlicht.

Abgekürzt zitierte Literatur: BRESSLAU UL = Harry BRESSLAU, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien, Bd. I-2/1, 2. Aufl. Leipzig 1912 u. 1931, Bd. 2/2, bearb. v. H.-W. KLEWITZ, 1. Aufl. Leipzig 1931, Registerbd., bearb. v. H. SCHULZE, Berlin 1960 (Reprints Berlin 1958 u. 1969); DAHLHAUS = Jo-

achim DAHLHAUS, Aufkommen und Bedeutung der Rota in den Urkunden des Papstes Leo IX., in: Archivum Historiae Pontificiae 27 (1989) S. 7-84; RABIKASKAS = Paulus RABIKASKAS, Diplomatica pontificia, Rom 1964; Specimina = Julius von PFLUGKHARTTUNG, Specimina chartarum Romanorum Pontificum, Fasc. I-III, Stuttgart 1885-1887; SANTIFALLER, Saggio = Leo SANTIFALLER, Saggio di un elenco dei funzionari, impiegati e scrittori della Cancelleria Pontificia dall'inizio all'anno 1099, 2 Bde. Rom 1940 (Bullettino dell'Istituto storico italiano per il medio evo 56/1-2); TJADER = Jan Olof TJADER, Die nichtliterarischen lateinischen Papyri Italiens aus der Zeit 445-700, 2 Text- u. 1 Tafelbd., Stockholm u. Lund 1954-1982 [Tafelbd. 1954, Textbde 1955 u. 1982]; ZIMMERMANN = Harald ZIMMERMANN, Papsturkunden 896-1046, 3 Bde. Wien 1984-1989 (Dph 174,177,198).

lichen Rota hervorzuheben – hat deren liturgisch-spirituelle Bedeutung in vorbildlicher Weise herausgearbeitet und einige Beiträge meines Instituts haben dieselbe liturgische Bedeutung aller Signa der Urkunden aufgezeigt, angefangen mit den Signa maiora – Chrismon, Monogramm und Rekognitionszeichen – bis hin zu den Signa minima wie dem Titulus diplomaticus und den Signa minima wie den Efeublättchen, den Wellstrichen und Lemnischen der Füll- und Interpunktionszeichen. Das Wesen der Urkundenschrift, das man in den ausgeprägten Ober- und Unterlängen und den Verschlaufungen sieht, läßt sich durch sie allein nicht definieren, sondern vielmehr durch die Art, wie sie das Schriftbild als Fläche und den Raum zwischen den Zeilen behandelt, die von der offenen frühen bis zu der horizontal verzonten späten Romanik stets ein sakrales Gewände abbildet und allmählich von der Vernetzung der Ober- und Unterlängen zur Kappung der Unterlängen und zur Reduktion auf aufsteigende Oberlängen sich entwickelt, und wer etwa die Wandgliederungen der Dome von Hildesheim und Osnabrück vergleicht, jene offen, diese durch Gesimse in horizontale Zonen geteilt, wird die Parallelität mit dem Wandel in der Gestaltung der urkundlichen Schriftfläche im 10. und 11. Jahrhundert nicht übersehen können. Und für die Urkundensprache gilt dasselbe. Wer beim lauten Lesen einer Urkunde, zum Beispiel der Heiratsurkunde für Theophanu, auf die Trommel schlägt, den Sprachrhythmus der Urkunde hört und ihn vergleicht mit dem anderer Textsorten, Chroniken zum Beispiel, kann nicht umhin, die Nähe des urkundlichen Sprachdukus zum liturgischen zu hören, auch wenn dieser in stetem Wandel vom Walzertempo Karls des Großen zur Marschmusik Barbarossas voranschreitet. Ob in der Pertinenzformel Mühlen genannt sind oder nicht, ist bekanntlich kein Beweis für deren Vorhandensein am Ort, aber die Gliederung der Pertinenzen, d.h. dessen, was zur irdischen Welt gehört, ist immer eine kleine Kosmographie, deren Strukturwandel zu beobachten von Interesse ist. Wenn etwa eine Urkunde Ottos III. die Pertinenzen nach einer allgemeinen Einleitung in 7 Kategorien gliedert: 1. Die Personen nach ihrem rechtlichen Status, 2. Die Immobilien (darunter die *mancipia* beiderlei Geschlechts), 3. Die festen Produktions- und Subsistenzmittel wie Äcker und Wiesen, 4. Die instabilen, von Klima und Regen abhängigen Produktions- und Subsistenzmittel wie Flüsse und Teiche, 5. Alles, was dem Inquisitionsrecht unterworfen ist, 6. Die Verkehrsbedingungen und -wege, und endlich 7. Alles, was hinzugefügt werden könnte, dann läßt die Formel ein systematisches Bemühen um eine erschöpfende Beschreibung der Erdenwelt erkennen. Es wären hundert andere Beispiele zu nennen, die uns deutlich machen, wie sehr Gestalt und Formulierung der früh- und hochmittelalterlichen Urkunden eingebettet sind in ein Konzept liturgischen Handelns, das

auch die Ästhetik bestimmt – Ästhetik im umfassenden Sinn des Wahrnehmens und Abbildens von Ordnungen –, von der hier die Rede ist. Der Prozeß der Sakralisierung der urkundlichen Botschaft, der mit Karl dem Großen einen ersten Höhepunkt findet, blüht erneut auf im frühen 10. Jahrhundert und erlebt eine Wiederkehr um die Mitte des 11. Jahrhunderts, als König Heinrich III. und Papst Leo IX. in paralleler Anstrengung ihre Urkundenbilder neu gestalteten. Ebenso lang wird der Prozess der Desakralisierung dauern, dem schon im 11. Jahrhundert das Kanzlersignum, im späteren 12. Jahrhundert die Schriftmagie (z.B. die von Jacques Stiennon beschriebenen *treillis*), im 13. Jahrhundert der Titulus diplomaticus, das Chrismon und das Monogramm zum Opfer fallen werden. Die 'Naissance de l'esprit laïque', die Georges de Lagarde seit dem 13. Jahrhundert verfolgt¹, manifestiert sich auch im Urkundenbild, das sich nun mit dem Wegfall der Elongata progressiv der Buchseite und der Buchschrift annähert (ausgenommen das Format). Allerdings verläuft der Prozeß weder linear noch ohne Kompensationen, wie u.a. die aufblühende Initialkunst, die Pracht der Siegel und die Notarssignete ebenso beweisen wie die Tagesdatierung nach dem Festkalender.

Insgesamt bin ich der Meinung, das rechtspositivistische Gerüst, in das die Diplomatie des 19. Jahrhunderts die mittelalterliche Urkunde, eine inszenierte Abbildung rechtlichen Handelns in der Welt, eingeordnet hat, bedürfe wohl auch, wie im Anschluß an den jüngsten deutschen Historikertag bezüglich der Geschichtswissenschaft zu hören ist, eines anthropologischen, vor allem aber eines kosmologischen Fundaments, denn die Rätsel, die uns die Strukturierung und Bildhaftigkeit der Urkunden aufgeben, beschränken sich niemals auf die Frage: Was ist der Mensch? und natürlich schon gar nicht auf die Regestenfrage: Was ist passiert? Vielmehr zielen sie stets auf die weit umfassendere Frage: Was ist die Welt, zu der der Mensch in seinem rechtlichen Handeln gehört? Untrennbar zu dieser Welt gehört ein spiritueller Überbau, ohne dessen Einbezug die Semiotik der Urkunde nicht begreifbar ist. Wer die Grundfrage der Geschichtswissenschaft auf eine anthropologische reduziert, verkürzt die Quellen der mittelalterlichen Geschichte – aber nicht nur sie – um ihre eigentümlichste und deshalb bedeutendste Dimension.

Unsere Tagung hat ein Thema flächendeckend europäisch ausgeweitet, das, nachdem es seit längerem diskutiert war², Engelbert Mühlbacher schon 1893 in seinem Aufsatz „Kaiserurkunde und Papsturkunde“ explizit formuliert hatte³ und das seither über Studien von Harry Bresslau, Karl Helleiner und viele andere bis hin zu Walter Koch immer wieder angesprochen worden ist, wenn auch gelegentlich mit einseitiger Gewichtung der deutsch-römischen Ver-

¹ Georges DE LAGARDE, *Naissance de l'esprit laïque du déclin du moyen âge, I: Bilan du XIII^{ème} siècle*. 3. Aufl. Louvain 1956.

² Vgl. z.B. Julius FICKER, *Beiträge zur Urkundenlehre*, Bd. I, Innsbruck 1877; dazu die Beiträge von ERBEN aus dem Jahr 1892, die im Zusammenhang mit SICKELS Edition der Diplome Ottos III. entstanden sind.

³ Engelbert MÜHLBACHER, *Kaiserurkunde und Papsturkunde*, in: *MIÖG Erg.-Bd. 4* (1893) S. 499-518, betr. die Zeit seit den deutschen Päpsten des 11. Jh.

bindungen⁴. Es ist legitim, wenn eine Disziplin, deren grundlegende Fragestellungen sich seit über 300 Jahren im Kern nicht verändert haben, alte Themen von Zeit zu Zeit neu aufgreift, um sich des Forschungsstandes zu versichern, aber verwunderlich scheint mir der Umstand, daß es trotz der zahlreichen Bemühungen zu einer Synthese so lange nicht gekommen ist. Dies gilt insbesondere für den Aspekt, den ich hier zu behandeln habe, die Bildhaftigkeit der Papsturkunde nämlich, denn im Grund lagen die Kenntnisse, die ich dabei verwenden werde, vor über hundert Jahren in den Arbeiten von Pflugk-Hartung schon weitgehend vor⁵. Niemand vor und niemand nach ihm hatte einen umfassenderen Überblick über die Entwicklung der äußeren Merkmale der hochmittelalterlichen Papsturkunde. Mein Referat wäre schon vor einem Jahrhundert überflüssig gewesen, wenn dieser Mann seine Kenntnisse mit etwas mehr statistischer Disziplin und etwas weniger polemisch-novatorischem Furor ausgebreitet hätte und so als Verfemter bis heute der *damnatio memorie* der Fach-

genossen ausgeliefert wäre⁶. Es steht mir nicht zu, den 1919 verstorbenen Polyhistor und Schriftsteller zu rehabilitieren, dem die Universität Basel immerhin – wenn auch nur kurzfristig – die Nachfolge von Jacob Burckhardt anvertraut hatte, eben in dem Jahr 1886, als seine „Acta Pontificum“ abgeschlossen waren und seine „Specimina“ der Vollendung entgegen gingen⁷. Aber an seine Leistungen muß man heute umso mehr anknüpfen, als einerseits die neueren Repertorien der Papsturkunden, orientiert an Sickels Instruktionen für die Diplomata der Monumenta Germaniae Historica, die äußeren Merkmale der Stücke in der Regel nicht beschreiben⁸, andererseits trotz zahlreicher Einzelbeiträge⁹ und einiger wichtiger neuester Dissertationen¹⁰ die zusammenfassende Darstellung m. E. seit Schmitz-Kallenberg keine wesentliche Präzisierung erfahren hat¹¹, wenn man absieht von den hier ausgeklammerten Erscheinungen des Spätmittelalters, deren Erhellung wir vor allem den Studien von Thomas Frenz verdanken¹².

⁴ Harry BRESSLAU, Internationale Beziehungen im Urkundenwesen des Mittelalters, in: AUF 6 (1918) S. 19-76; Karl HELLEINER, Der Einfluß der Papsturkunde auf die Diplome der deutschen Könige im 12. Jh., in: MIÖG 44 (1930) S. 21-56; weitere Literaturhinweise bei Walter KOCH, Die Schrift der Reichskanzlei im 12. Jahrhundert (1125-1190), Wien 1979 (Dph 134), S. 307 ff.

⁵ Julius HARTTUNG, Diplomatisch-historische Forschungen, Gotha 1879 (ausgedehnte Untersuchungen zur Erläuterung der älteren Privilegien für Fulda); Julius von PFLUGK-HARTTUNG, Acta Pontificum Romanorum inedita, 3 Bde. Tübingen 1881-1886; DERS., Die Urkunden der päpstlichen Kanzlei vom 10. bis 13. Jh., in: AZ 6 (1881) S. 1-76 (Separatum – mit einem gehässigen Vorwort an die Adresse von Kaltenbrunner und Löwenfeld – München 1882); DERS., Technische Ausdrücke für das Urkundenwesen der älteren Päpste, in: AZ 7 (1882) S. 239-266; DERS., Iter Italicum, 2 Bde. Stuttgart 1883-1884; DERS., Romanorum Pontificum chartarum specimina selecta, 3 Fasz. Stuttgart 1883-1888; DERS., Arten der päpstlichen Urkunden bis zum 13. Jh., in: AZ 9 (1884) S. 1-13; DERS., Scheinoriginale deutscher Papsturkunden, in: Forsch. z. dt. Geschichte 23 (1883), S. 199 ff. und 24 (1884) S. 426-444 (mit z.T. ausführlicher Beschreibung der äußeren Merkmale); DERS.: Päpstliche Original-Urkunden und Scheinoriginale, in: Historisches Jahrbuch 5 (1884) S. 489-575 (listet 782 Originale und 181 'Scheinoriginale' mit Angabe von Abmessungen und Besiegelungsweise auf); DERS., Das Komma auf päpstlichen Urkunden, in: MIÖG 5 (1884) S. 434-440; DERS., Zur Plumbierung älterer Papstbulen, in: Historische Aufsätze, dem Andenken an Georg Waitz gewidmet, Hannover 1886, S. 611-621 (betr. die Befestigungsarten der Bullen seit dem 9. Jh.); DERS., Die Bullen der Päpste bis zum Ende des 12. Jh., Gotha 1901; DERS., Papsturkunden auf Marmor, in: QFIAB 4 (1902) S. 167-183.

⁶ Ferdinand KALTENBRUNNER, Bemerkungen über die äußeren Merkmale der Papsturkunden des 12. Jh., in: MIÖG 1 (1880) S. 373-410; Wilhelm DIEKAMP, Zum päpstlichen Urkundenwesen des 11., 12. und der ersten Hälfte des 13. Jh., in: MIÖG 3 (1882) S. 565-627; DERS., Zum päpstlichen Urkundenwesen von Alexander IV. bis Johann XXII. (1254-1334), in: MIÖG 4 (1883) S. 497-540.

⁷ Vgl. den anerkennenden Nachruf von Ernst BERNHEIM in: Hist. Vierteljahrsschrift NF 19 (1919/20) S. 562-564.

⁸ Zahlreich sind Bemerkungen zu äußeren Merkmalen in den Reiseberichten und Vorarbeiten zu den 'Regesta Pontificum Romanorum', deren Göttinger (später Bonner) Apparat nach Kehrs Ansicht schon 1934 „ohne Schwierigkeit eine Lehre von den

päpstlichen Urkunden bis 1198“ begründen konnte (Paul KEHR, Über die Sammlung und Herausgabe der älteren Papsturkunden bis Innocenz III. (1198), Sonderausgabe aus SB Berlin 1934, zit. S. 13), aber die Regestenbände selbst nennen weder die Dimensionen noch graphische Eigenarten der Stücke.

⁹ Ich erwähne außer den schon genannten nur die einschlägigen Arbeiten von Heinz HARTMANN, Über die Entwicklung der Rota, in: AUF 16 (1939) S. 385-412; Paola SUPINO MARTINI, Roma e l'area grafica romanesca (sec. X-XII), Alessandria 1987; Emanuele CASAMASSIMA, Tradizione corsiva e tradizione libraria nella scrittura latina del medioevo, Rom 1988.

¹⁰ Matthias KODES, Der Einfluß der Buchseite auf die Gestaltung der hochmittelalterlichen Papsturkunde. Studien zur graphischen Konzeption hoheitlicher Schriftträger im Mittelalter. Diss. Köln, Hamburg 1993; Gudrun BROMM, Die Entwicklung der Großbuchstaben im Kontext hochmittelalterlicher Papsturkunden. Marburg 1995 (elementa diplomatica, hg. v. Peter RÜCK, 3); Frank M. BISCHOFF, Urkundenformate im Mittelalter. Größe, Format und Proportion von Papsturkunden in Zeiten expandierender Schriftlichkeit (11.-13. Jahrhundert). Marburg 1996 (elementa diplomatica, hg. v. Peter RÜCK, 5); Ottfried KRAFFT, Beiträge zur Entwicklung des Monogramms in hochmittelalterlichen Papsturkunden. Magisterarbeit Marburg 1996.

¹¹ Ludwig SCHMITZ-KALLENBERG, Die Lehre von den Papsturkunden, 2. Aufl. Leipzig - Berlin 1913 [1. Aufl. 1906], S. 64 ff.; Harry BRESSLAU, mit außerordentlicher Klarsicht für die institutionellen Aspekte der päpstlichen Kanzlei, hatte kein Auge für die äußeren Merkmale der Urkunden (UL 2, zur Papyrus-Verwendung S. 487, zur Schrift S. 518 f. u. 531-535 der 2., für diese Teile von H.-W. KLEWITZ bearb. Auflage; in der 1. Auflage des Handbuchs von 1889 – S. 885, 907, 912-914 – sind die entsprechenden Bemerkungen noch sehr viel spärlicher), während Arthur GIRY, Manuel de diplomatique, Paris 1894, ihnen ein ausführliches Kapitel mit präzisen Beobachtungen gewidmet hatte (S. 661-704); dagegen geht Alain de BOUARD, Manuel de diplomatique française et pontificale, I: Diplomatie générale, Paris 1929, mit seinen wenigen Bemerkungen zu den äußeren Merkmalen S. 226 ff. auf die Besonderheiten der Papsturkunde gar nicht ein. Die derzeit beste Gesamtdarstellung verdanken wir Paul RABIKUSKAS, Diplomatica pontificia, die jüngste, sehr knappe Zusammenfassung des Kenntnisstandes Thomas FRENZ, Papsturkunden des Mittelalters und der Neuzeit, Wiesbaden 1986 [ital. Ausgabe: I documenti pontifici nel medioevo e nell'età moderna, Rom-Vatikan 1989 (Littera antiqua 6)].

Wie sich die ältere Diplomatie ein Bild von der Papsturkunde verschaffte

Bevor ich in groben Zügen den Wandel des Papsturkundenbildes im Hochmittelalter skizziere, will ich kurz die Frage streifen, auf welche Weise sich die Diplomatie seit Mabillon ein Bild von diesem Gegenstand gemacht hat. Ein Abriß der Disziplinengeschichte als Abbildungsgeschichte also. Daß die Hersteller der Papsturkunden selbst schon immer über eine genaue bildliche Vorstellung ihrer Produkte verfügten, ist die Voraussetzung jeder Papstdiplomatik, auch wenn sie weder damals noch heute immer effizient in Prüfkriterien umgewandelt wurde¹³.

Es trifft sich gut, daß Haskell's Buch über „Die Geschichte und ihre Bilder“ seit einem Jahr auch in deutscher Übersetzung vorliegt¹⁴. Er sieht im 17. Jahrhundert die Anfänge der systematischen Einbeziehung von Bildmaterial in die historische Literatur – es geht ihm jedoch um künstlerische Bilder und ihre ikonographische Verwertung. Natürlich gab es die Reproduktion von Originalmaterial schon immer – nicht zuletzt bei den Fälschern, Kopisten und Kartularschreibern des Mittelalters; es ist nicht nötig, hier den weiten Bereich der Buchillustration zu erwähnen, ebensowenig wie die im akademischen Unterricht des Ancien Regime verbreitete Bilddidaktik¹⁵ – von den heraldischen Kartenspielen¹⁶ bis zum Gatterer-Apparat. Etwas anderes ist es, wenn Bilder als 'Pièces justificatives', als Belegstücke und authentische Quellen in die Darstellung einbezogen werden, wie dies in der Frühzeit vor allem mit Münzbildern geschah. Vor der Neuentdeckung der Buchmalerei¹⁷ hat man Schriftwerke selten und urkundliche Schriftwerke gar nicht als Kunstwerke verstanden, wenn auch die Schriften selbst schon von den Schreibmeisterbüchern bis zu den typographischen Katalogen der Gegenwart als Kunstwerke präsentiert werden und gerade die Papsturkunde unzweifelhaft in die Domäne der mittelalterlichen Kalligraphie gehört, ja einen ihrer Höhepunkte darstellt.

Die paläographisch-diplomatische Bebilderung hat seit Mabillon in erster Linie den Zweck verfolgt, Textaussagen durch Faksimiles zu dokumentieren, dies ohne jeden künstlerischen Anspruch, wie er selbst in naturwissenschaftlichen Illustrationen der Botaniker, Zoologen und Anatomen schon immer und bis heute vorhanden ist. Faksimiles werden zum Zweck der Argumentation verwendet, vor allem als Grundlage dafür, wie in den großen diplomatischen, kodikologischen und epigraphischen Abbildungs-

werken, sehr viel seltener als unmittelbare visuelle Argumentationshilfen, wenn etwa eine echte einer gefälschten Urkunde gegenübergestellt ist und der Autor den Nachvollzug der Beurteilung dem Leser anheimstellt. In diplomatisch-paläographischen Abhandlungen bleiben Abbildungen bis in unsere Zeit sehr spärlich, nicht nur wegen der Kosten der Kupferstiche und Clichés.

Denn es war keine Kostenfrage, wenn noch Bernhard Bischoffs Paläographie in der deutschen Ausgabe zwar auf sehr viele Abbildungen verweist, aber selbst ohne Abbildungen bleibt, sondern eine Option für die Historie als textbasierten und rhetorischen Erkenntnisweg. Persönlich bin ich im übrigen davon überzeugt, daß auch unsere auf Visualisierung versessene Epoche, die in Grafiken und Abbildungen argumentiert, an diesem Dilemma nicht vorbeikommen und erkennen wird, daß das Bild erst als beschriebenes und erklärtes Bild vollwertig in die Darstellung eingehen kann. Hier besteht jedoch schon bei Mabillon und bei allen späteren bis heute das Handicap einer der Bildinformation nicht gewachsenen Terminologie; verbale Beschreibung kann Bildinformation niemals vollkommen umsetzen.

Die Spaltung von Text- und Bildwelt ist eine grundsätzliche, aber ich will hier nicht den Bilderstreit aufrollen, der keine Episode, sondern eine Konstante der europäischen Kulturgeschichte ist. Uns geht es weniger um die Argumentationsweise als vielmehr um die Bereitstellung ihrer Grundlagen in Abbildungen, nicht um ein hermeneutisches, sondern um ein heuristisches Problem. Auch Papebroch hatte 1675 schon einzelne Nachzeichnungen geboten, aber erst bei Mabillon gewinnt die paläographisch-diplomatische Bildinformation einen systematischen Charakter.

In der Tat stehen wir bis heute mit Bewunderung vor den 58 Kupfertafeln, die er 1681 als „Specimina veterum scripturarum“ im 5. Buch von „De re diplomatica“ vereinigt hat, die meisten gestochen von dem damals berühmten königlichen Graveur Pierre Giffart, dem wir die Bebilderung zahlreicher historischer und wissenschaftlicher Werke verdanken, u.a. auch von Bernard de Montfaucons „Palaeographia graeca“¹⁸. Anders als sein direkter Kontrahent in Antwerpen verfügte Mabillon in den Archiven von Paris, den Abteiarchiven seines Ordens in Corbie, Dijon und Reims, in dem von seinen maurinischen Brüdern überall gesammelten und von ihm selbst auf Reisen eingesehenen Material als erster Historiker überhaupt über et-

¹² Helene BURGER, Beiträge zur Geschichte der äußeren Merkmale der Papsturkunden im späteren Mittelalter, in: AUF 12 (1931/32) S. 206-243; Thomas FRENZ, Das Eindringen humanistischer Schriftformen in die Urkunden und Akten der päpstlichen Kurie im 15. Jh., in: AfDipl. 19 (1973) S. 287-418 u. AfDipl. 20 (1974) S. 384-506; DERS., Zur äußeren Form der Papsturkunden 1230-1530, in: AfDipl. 22 (1976) S. 347-375; DERS., Die Kanzlei der Päpste der Hochrenaissance 1471-1527, Tübingen 1986.

¹³ Ernst PITZ, Erschleichung und Anfechtung von Herrscher- und Papsturkunden vom 4.-10. Jahrhundert, in: Fälschungen im Mittelalter III (MGH Schriften 33/3), Hannover 1988, S.100-113.

¹⁴ Francis HASKELL, Die Geschichte und ihre Bilder. Die Kunst und die Deutung der Vergangenheit. München 1995.

¹⁵ Auch deren Reproduktion findet HASKELL S.176 f. zuerst beim Mauriner Bernard de Montfaucon.

¹⁶ Dieter HOFFMANN, Kultur- und Kunstgeschichte der Spielkarte; Johannes BURKARDT, Die historischen Hilfswissenschaften in Marburg (17.-19. Jahrhundert), Diss phil. Marburg 1996, Marburg an der Lahn 1997 (elementa diplomatica, hg. v. Peter RÜCK, 7).

¹⁷ Zur Bedeutung von Karl Lamprecht in diesem Belang und für Aby Warburg vgl. auch HASKELL, S.409.

¹⁸ MONTFAUCON Bernard de, Palaeographia graeca, Paris 1708.

was, das wir heute als Bilddatenbank bezeichnen würden¹⁹. Wir finden auf seinen Tafeln 46-51 Teilfaksimiles von 8 Papsturkunden der Jahre 855-1102 für Corbie und St-Denis²⁰ sowie der Fälschungen für Dijon zu den Jahren 685 und 697 und St-Remi in Reims zu 972²¹, zu denen im Supplement von 1704 noch zwei weitere hinzukommen, das berühmte Brieffragment Hadrians I. für Karl den Großen von 788 aus St-Denis²² und ein Privileg Urbans II. für Montecassino von 1097²³. Im 5. Band des „Nouveau traité“²⁴ (und damit im 7. Band des „Neuen Lehrgebäudes“²⁵) sind vier dieser Reproduktionen nachgestochen, und das Faksimile der Urkunde von 863 für Corbie ist sogar die Vorlage für Pflugk-Harttungs Specimina geblieben²⁶. Toustain und Tassin, die den Papsturkunden von den Anfängen bis ins 17. Jahrhundert immerhin ein ganzes Buch mit 460 Abschnitten widmen und damit die erste päpstliche Spezialdiplomatie vorlegen, bieten mit insgesamt 15 Specimina gegenüber Mabillon elf neue, die sie jedoch überwiegend aus seither erschienenen ausländischen Werken nachstechen ließen²⁷; nur drei Stücke, zwei Privilegien Paschalis II. und Innozenz II. für St-Gervais in Fos, deren Nachzeichnung sie ihrem Mitbruder Ursin Durand, dem Mitverfasser der „Art de vérifier les dates“ von 1750, verdanken, sowie ein Hanschnurbrief Alexanders III. aus dem Archiv von St-Denis²⁸, sind hier erstmals veröffentlicht²⁹. Obwohl die Mauriner auch zahlreiche nicht abgebildete Stücke nach Einsicht in die Originale beschreiben, ist es bei der geringen Anzahl verfügbarer Faksimiles und bei der Menge der schon damals publizierten Urkundentexte begreiflich, wenn ihre Papstdiplomatik mehr den inneren als den äußeren Merkmalen gewidmet ist, vornehmlich den Protokoll- und Eschatokollformeln und den Datierungselementen.

Das Anschauungs- und Vergleichsmaterial blieb im 18. Jahrhundert äußerst spärlich. Zwar fand jeder Diplomatiker in den heimischen Archiven die eine und andere Papsturkunde, aber keiner konnte darauf – im Unterschied etwa zu Königs- oder Privaturkunden – eine kohärente Doktrin aufbauen. Und bis die zum Teil schon mehrfach übertragenen Specimina des „Nouveau traité“ in dessen deutscher

Ausgabe erscheinen konnten, hatte sich der Qualitätsverlust von Mal zu Mal akkumuliert. Eine paläographische Analyse war auf dieser Grundlage kaum mehr sinnvoll, zumal die Präsentation der Faksimiles schon bei Mabillon durch willkürliche Montage den Begrenzungen der Druckplatte mehr gehorchte als dem Layout der Originalvorlagen. Es hat offenbar selbst ihn nicht gestört, wenn eine Zeile des Originals im Kupfer auf zwei Zeilen verteilt ist, wenn die meisten Zeilen des Kontextes übersprungen und nur die optisch spektakulären des Protokolls und des Eschatokolls abgebildet sind, wenn die Zeilen vertikal so zusammengeschoben sind, daß im Original isolierte Zeichen sich auf der Platte überschneiden, wenn recto und verso der Bulle an der Stelle des Blattes einmontiert sind, wo Platz vorhanden ist, wenn charakteristische Signa wie das in den ältesten Stücken den Kontext abschließende große a des Indiktionszahlwortes vom Wort abgelöst auf eine neue Zeile verschoben ist. Es genügte für solche eklektischen ‘graphischen Regesten’, wenn die dem Nachzeichner wichtig scheinenden Elemente in der Abbildung erfaßt waren. Daß dieses Verfahren auch in Pflugk-Harttungs Specimina noch gängig ist und er in sehr vielen Fällen wie ein Maler auf Motivsuche den Skizzenblock füllt, halte ich für den gravierendsten Mangel seines Werkes, denn auf solcher Grundlage kann sich der Benutzer vom Urkundenbild nur selten eine ausreichende Vorstellung machen.

Wilhelm Diekamp, neben Pflugk-Harttung zweifellos der beste Kenner der Materie in jenen 80er Jahren des letzten Jahrhunderts, die – nach den großen, auf gedrucktes Material gestützten Regestenwerken von Jaffé 1851 und Potthast 1874/5 – den eigentlichen, vom Kulturkampfklimate nicht weniger als von der Öffnung der vatikanischen Archive geförderten Start der deutschen Papstdiplomatik erlebten³⁰, veröffentlichte 1883 eine Liste der damals verfügbaren Reproduktionen von Papsturkunden. Sie umfaßte insgesamt 99 Stücke von 685 bis 1754, davon 18 vor dem Jahr 1000, 19 für das 11., 21 weitere aus dem 12. und 15 aus dem 13. Jahrhundert³¹. Die Tatsache, daß die Frühzeit vor Leo IX. in der Liste mit einem Viertel aller Stücke –

¹⁹ Zum Umgang mit Bildmaterial bei den Maurinern, vor allem bei Mabillons Schützling Bernard de Montfaucon, vgl. HASKELL S.145-159 (spez. zu seiner Reproduktion des Teppichs von Bayeux, aber ohne Bezug zur Paläographie).

²⁰ JE 2663 von 855 Taf.47 [erneut im ‘Nouveau traité’ 5 pl.79]; JE 2717 von 863 Taf. 49 [N. traité pl.80]; JE 2718 von 863 Taf.48; JL 4177 von 1049 Taf.50/2 [N. traité p.81/2]; JL 5902 von 1102 Taf.51/1.

²¹ JE †2128 zu 685 Taf.46/1; JE †2134 zu 697 Taf.46/2; JL 3763 zu 972 Taf.50/1 [N. traité pl.81/1]

²² JE 2462 im Suppl.S.70 Nr.2.

²³ JL 5681 im Suppl.S.115 Nr.3; die Nachzeichnung war Mabillon vom Prior und Archivar von Montecassino geschickt worden.

²⁴ TOUSTAIN Charles François - TASSIN René Prosper, Nouveau traité de diplomatique V, Paris 1762.

²⁵ ADELUNG Johann Christoph, Neues Lehrgebäude der Diplomatie VII, Erfurt 1769.

²⁶ Specimina I Taf.3 Nr.2-3.

²⁷ Pl.78 mit JE 2551 von 819 für Ravenna aus MURATORI; pl.82/1 und 82/2 mit JL 4047 und JL 4134 von 1024 und 1046 für

Fulda aus SCHANNAT; pl.83 mit JL 4457 von 1061 für Wells aus dem Werk von Mabillons Kritiker G. HICKES [Linguarum veterum septentrionalium Thesaurus, Oxford 1703]; pl.86 mit JL 9714 von 1153 für St.Peter in Rom aus einem 1748 in Rom erschienenen Traktat ‘De veritate diplomatum ven. Monasterii S. Mariae de Populeto O. Cist.’; pl. 88 mit POTTHAST 5924 von 1218 für den König von Schottland aus RYMER, Acta publica; pl.87/2-3 die beiden jüngsten Stücke von 1236 und 1256 für deutsche Empfänger nach WALTHER (wie unten Anm. 40).

²⁸ Pl.84 mit JL 6267 von 1110 und pl. 85 mit JL 7423 von 1130, bzw. pl. 87/1 mit JL 13193 von 1166/1179.

²⁹ Dazu kommen Nachzeichnungen einiger Signa und zahlreicher Bullen recto/verso auf Tafel G und einzelner auf den Tafeln E und F.

³⁰ Die französische Schule hatte nach dem ‘Nouveau traité’ durch Leopold DELISLES Studien zu den Urkunden Innozenz III. schon 1857 neue Impulse erhalten.

³¹ Wilhelm DIEKAMP, Die neuere Literatur zur päpstlichen Diplomatie, in: Historisches Jahrbuch 4 (1883) S. 210-294, die Liste der Facsimiles S. 288 ff. (Berichtigungen bei PFLUGK-HARTTUNG,

die meisten mehrfach abgebildet – vertreten ist, beweist das vorwiegend antiquarische Interesse der Forschung: es ging um die Präsentation der Urkunden als ‘monuments historiques’. Was seit dem „Nouveau traité“ hinzugekommen war, war hauptsächlich im Zusammenhang mit dem Aufbau einer Faksimile-Sammlung für den Unterricht der Ecole des Chartes entstanden und betraf vorerst ausschließlich die Papsturkunden für Frankreich vor dem Jahr 1000, beginnend mit den vortrefflichen Nachzeichnungen der Stücke des 9. Jahrhunderts für Corbie und Tournus von Champollion-Figeac 1835 und 1840³², Letronne 1844³³ mit der Urkunde für St-Denis von 863, und Tardif 1866 mit den echten und gefälschten Stücken des 8./9. Jahrhunderts für St-Denis aus den Archives Nationales³⁴. Erste fotografische Aufnahmen bot Léopold Delisle 1880 mit zwei frühen Stücken für Dijon³⁵, sowie einem weiteren von 999 für Le Puy im gleichzeitigen ‘Recueil’ der Ecole

Päpstliche Original-Urkunden, S.491 Anm.2); 20 Jahre später ein neuer Überblick zu 23 Papyrus-Papsturkunden der Jahre 819-1022, von denen für 11 Stücke – alle spanischen – noch keine Abbildungen bekannt waren, bei Henri OMONT, *Bulles pontificales sur papyrus (IX^e-XI^e siècle)*, in: BECh 65 (1904) S.375-382.

³² [CHAMPOLLION-FIGEAC], *Charte latine sur papyrus d’Égypte de l’année 876*, Paris 1835, pl. 1-9 mit JE 3052 von 876 für Tournus [‘surtout utile pour les Elèves de L’École royale des chartes, et c’est au progrès de leurs études qu’elle a été destinée’]; DERS., *Chartes et manuscrits sur papyrus*, Paris 1840, pl.10 mit JE 3107 von 877 für Tournus, pl. 11 mit JE 2663 von 855 für Corbie.

³³ A. LETRONNE, *Diplomata et chartae merovingicae aetatis in Archivo Franciae asservata*. Paris 1851, pl.48 mit JE 2718 von 863 für St-Denis.

³⁴ J. TARDIF, *Fac-simile de chartes et diplômes mérovingiens et carlovingiens sur papyrus et sur parchemin*, Paris 1866, pl.39 N.52 mit der Fälschung JE †2294 zu 742-751 für St-Denis; pl. 40 N. 57 mit der Kopie 11. Jh. von JE 2332 von 757 für St-Denis; pl. 41 N.84 mit dem Pseudooriginal 11. Jh. JE †2454 zu 786 für St-Denis; pl.43 N. 87 mit dem ältesten überlieferten Originalfragment der Papstkanzlei JE 2462 von 788 für Karl d. Gr. [mit schlechtem Faksimile zuletzt in ChLA 16 (France 4) Nr.630]; pl. 44 N. 98 mit dem Pseudooriginal 11.Jh. JE 2499 zu 798 für St-Denis; pl. 48 N. 189 mit JE 2718 von 863 für St-Denis; pl. 49 N. 190 mit dem Pseudooriginal JE 2719 zu 863 für St-Denis.

³⁵ Léopold DELISLE, *Mélanges de paléographie*, mit zwei Stücken für Dijon, pl.3 mit JL 3858 von 995, pl. 4 mit der Fälschung JE †2134 zu 697.

³⁶ *Recueil de facsimilés à l’usage de l’Ecole des Chartes I*, Paris 1880, pl.32 mit JL 3906 von 999 für Le Puy (wiederholt aus BECh 37 (1876) S.108). Diekamp verzeichnet des weiteren als sog. ‘Pariser Facsimiles’ [Nr. 231 mit JL 3952 von 1006, Nr. 451 mit JL 5540 von 1095, Nr. CXXI mit JL 5683 von 1097, Nr. 232 mit JL 16837 von 1192, danach Nr. 434 von 1198, Nr. 236 von 1217, Nr. 239-249 von 1228-1462, sowie die Nummern 261 und 265 von 1514/15] eine Tafelsammlung, über deren Entstehung GIRY, *Manuel*, S. 44, berichtet; seit den Anfängen der Ecole des Chartes aufgebaut in einer älteren Serie (Nr.1-726, daraus sind von 1837 bis 1841 nur wenige Stücke in 5 Faszikeln veröffentlicht, von denen die in Anm. 31 zitierten von CHAMPOLLION-FIGEAC die Nummern 1 und 3 bilden), die gelegentlich – vor allem bei GIRY selbst, aber auch bei OMONT [danach noch ZIMMERMANN Nr.457 eine Nr.40 mit JL 3976 von 1011 für St-Martin de Canigou] u.a. – als ‘Fac-similés lithographiés

des Chartes’³⁶. Urkunden nach der Jahrtausendwende finden sich erst im „Musée des archives départementales“ von 1878³⁷. Aus Deutschland stammten außer den Nachzeichnungen bei Schannat³⁸ und Kopp³⁹ und den hervorragenden bei Walther⁴⁰ aus der jüngeren Zeit die Fotografien von Sickels „Monumenta graphica“ (mit 26 Stücken von 1022-1500, davon vier aus dem 11. und neun aus dem 12. Jahrhundert, von denen einzelne schon stark verbläut und unlesbar waren)⁴¹, dazu Einzelstücke in Arbeiten von Schum und Ewald⁴². Ein Stück aus Italien hatte Fumagalli schon 1802⁴³, ein weiteres Marini 1805 abgebildet⁴⁴, ein hamburgisches Stück Rydberg.

Mit Pflugk-Harttungs *Specimina* hat sich dann die Materialbasis um fast 700 Stücke zu den Jahren 819 bis 1198 aus deutschen, französischen und italienischen Archiven erweitert, dazu kamen über 500 Stücke, deren äußere Merkmale in den drei Bänden der *Acta Pontificum*

pour l’enseignement de L’Ecole des Chartes’ oder ‘Ancien fonds des fac-similés’ zitiert ist, seit 1872 ergänzt durch eine neue Serie (nach GIRY bis 1891 Nr.1-363 umfassend, deren erste 185 Nummern 1880-1887 den zitierten *Recueil* ausmachen, der entgegen dem ursprünglichen Plan nicht fortgesetzt wurde), die ebenfalls gelegentlich als ‘Fac-similés héliogravés’ zitiert wird. Wie mir Emmanuel Poulle erneut versichert, sind die nicht publizierten Stücke an sich nicht zitierbar; die Sammlung wird bis heute ständig erweitert, eine Übersicht ist mir nicht bekannt. Wo Diekamp – damals Privatdozent und Archivar in Münster – die ältere Serie eingesehen hat, sagt er nicht; nach Giry befand sie sich auch in einzelnen öffentlichen Bibliotheken, jedoch sicher nicht vollständig, da sie auch nicht in Paris aufgenommene Einzelstücke verschiedenster Provenienz umfaßte.

³⁷ Musée des archives départementales. Paris 1878, Taf.22 Abb.32 mit dem Privileg JL 6550 von 1117 für Montiéramey, Taf. 24 Abb.39 mit dem Brief JL 9119 von 1147 für Troyes, sowie Taf. 50 Abb.129 mit einem Breve Felix V. von 1441.

³⁸ SCHANNAT Joannis Friderici, *Vindiciae*. Frankfurt am Main 1728.

³⁹ DIEKAMP zitiert Kopp’sche Tafeln Nr.13 mit JL 3468 von 891 für Neuenheerse (Abb. auch: *Specimina I* Taf.8/1 und *Dipl. papyr.* Taf.3a-b). Er kannte den von dem Paläographen Ulrich Friedrich Kopp (1762-1834) angelegten, später sog. ‘Kopp’schen Apparat’, der seit 1858 im Wiener Institut für Österreichische Geschichtsforschung liegt, erst seit 1883, vgl. seinen diesbezüglichen Brief an Sickel aus Münster. 25. April 1883, bei Theodor von SICKEL, *Römische Erinnerungen*, hg. v. Leo SANTIFALLER, Wien 1947, S.268f., hier auch Anm. 3 Santifallers Notizen über die Geschichte der Sammlung.

⁴⁰ Johann Ludolph WALTHER, *Lexicon diplomaticum*. Ulm 1756, Taf. 11/1 mit dem Hanfschnurbrief JL 14429 von 1160 für Hildesheim, Taf. 13/1 mit einem Seidenschnurbrief von 1236 für ein Benediktinerkloster der Mainzer Diözese und Taf.15/1 mit dem Seidenschnurbrief POTTHAST 16517 von 1256 für den Herzog von Braunschweig.

⁴¹ Theodor SICKEL (Hg.), *Monumenta Graphica medii aevi ex archivis et bibliothecis imperii Austriae collecta*, Wien 1858-1882.

⁴² Vgl. die Verweise bei DIEKAMP, *Päpstliches Urkundenwesen*, in: *MIÖG* 3 (1882) S. 567 ff.

⁴³ Angelo FUMAGALLI, *Delle istituzioni diplomatiche*, II. Mailand 1802, Tav. I mit JL 8153 von 1141 ed. *Acta Pont.* II Nr.354.

⁴⁴ Gaetano MARINI, *I Papiri diplomatici*. Rom 1805, Tav. I Nr.40 mit JL 3942 von 1004 für Isernia, ed. ZIMMERMANN Nr.416 (Nachz. auch in: *Specimina I* Taf. 9 Nr.2, die Bulle ebd. III Taf.6 Nr.1).

mehr oder weniger ausführlich beschrieben, aber in den Specimina nicht nachgezeichnet waren, während umgekehrt längst nicht alle in den Specimina abgebildeten Stücke in den Acta publiziert und beschrieben sind. Auf dieser Grundlage von nahezu 1500 Stücken hat die Papstdiplomatik jedoch nicht systematisch weitergebaut, obwohl schon Kehr sie als „unschätzbare Hilfsmittel“ bezeichnet hat⁴⁵.

Heute verfügen wir allein für den von Mabillon berücksichtigten Zeitraum bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts – ohne die im Marburger Lichtbildarchiv und in anderen Sammlungen zugänglichen Fotos – über mehr als 500 gedruckte Abbildungen. Jedoch sind manche Stücke vor allem aus der Zeit vor der Mitte des 11. Jahrhunderts immer wieder neu, einzelne mehr als fünf Mal, abgebildet worden, so daß es sich bis zum Jahr 1100 in Wirklichkeit um ca. 300 originale und nicht originale, echte und gefälschte Urkunden handelt, die uns ganz oder teilweise in Abbildungen zugänglich sind.

Aber lassen wir uns nicht täuschen von dieser Zahl, denn sehr viele Abbildungen bieten nur kleine Details wie Subskriptionen bei Katterbach-Peitz⁴⁶ oder die Roten bei Dahlhaus⁴⁷, und manche anderen – wie jene Kehrs zu den frühen Stücken aus Spanien⁴⁸ oder die Santifallers zu Gregor VII.⁴⁹ – sind für paläographische Untersuchungen nur bedingt brauchbar (man kann ohne Übertreibung feststellen: je jünger die Reproduktion, desto schlechter ist im allgemeinen die Qualität). So verfügen wir für den Zeitraum bis 1100, das heißt für die Zeit, in der sich die entscheidenden Wandlungen im Papsturkundenbild vollziehen, insgesamt über vollständige Reproduktionen von ca. 50 originalen Stücken, von denen einige – Sickels frühe Monumenta graphica ebenso wie zahlreiche lokalgeschichtliche Werke – an den meisten Stätten der Forschung nicht greifbar sind. Von dem halben Hundert guter Faksimiles ist jedoch die Hälfte in vollständigen Nachzeichnungen – die meisten in den genannten französischen Tafelwerken und in Pflugk-Hartungs Specimina – und nur die Hälfte fotografisch und für die Forschung brauchbar abgebildet, die meisten Stücke in der großen Ausgabe der Diplomata Papyracea des Vatikans von 1929, dem Jahr der Gründung des Marburger Lichtbildarchivs. Der mengenmäßige Zuwachs der Bilddokumentation seit Mabillon hält sich also, im Unterschied etwa zu den zahlreichen und oft sehr guten Reproduktionen von fränkisch-deutschen Königs- und Kaiserurkunden⁵⁰, in engen Grenzen.

⁴⁵ Paul KEHR, *Scrinium und Palatium. Zur Geschichte des päpstlichen Kanzleiwesens im 11. Jh.*, in: *MIÖG Erg.-Bd. 6* (1901), S.70-112, zit. S.70 Anm.2.

⁴⁶ KATTERBACH BRUNO - Wilhelm Maria PEITZ, *Die Unterschriften der Päpste und Kardinäle in den 'Bullae maiores' vom 11.-14. Jh.*, in: *Miscellanea Francesco Ehrle*, 4, Rom 1924, S. 177-274.

⁴⁷ DAHLHAUS, *Aufkommen und Bedeutung der Rota*.

⁴⁸ KEHR, *Die ältesten Papsturkunden Spaniens* (wie unten Anm. 55), war sich der Mängel seiner Abbildungen durchaus bewußt und geht S.5 ausführlich darauf ein.

⁴⁹ LEO SANTIFALLER, *Quellen und Forschungen zum Urkunden- und Kanzleiwesen Papst Gregors VII.* Città del Vaticano 1957 (*Studi e testi* 190), mit 25 Tafeln.

Daß in den seit der Erfindung der Fotografie verflossenen 150 Jahren der paläographisch-diplomatischen Forschung so wenig brauchbares Abbildungsmaterial zu Verfügung gestellt wurde, halte ich für ein schweres Hemmnis der Papstdiplomatik, dem ich – sofern die Archive mitspielen und ihr Copyright abtreten – in den nächsten Jahren durch die preisgünstige Veröffentlichung der ca. 1000 im Marburger Lichtbildarchiv vorhandenen Fotografien von Papsturkunden bis zum Jahr 1250 abhelfen möchte, damit die internationale Forschung endlich über einen soliden Grundstock von Vergleichsmaterial verfügen kann.

Semiotische Typologie der Papsturkunde

Im zweiten Teil will ich nun versuchen, einige Hauptetappen in der Entwicklung des Urkundenbildes bis zum Ende des 12. Jahrhunderts zu skizzieren. Die gängige Gliederung der Papsturkunden in Privilegien (feierliche und im 12. Jahrhundert auch sog. einfache) und Briefe (Hanfschnur-, Seidenschnur- und geschlossene Briefe) brauche ich vor dieser Versammlung nicht zu erläutern; es genügt zu bemerken, daß es im 11. und 12. Jahrhundert mehrere Gestaltungstypen jeder dieser Gruppen gibt, die vielleicht einem, wenn auch kurzfristig gültigen Kanon gehorchten und nicht einfach als Misch- oder Übergangsformen klassifiziert werden sollten; Pflugk-Hartungs allgemein zurückgewiesene Versuche zur Neugliederung scheinen mir in einigen Punkten doch der Prüfung würdig zu sein⁵¹. Das gilt auch für die übliche Zeitgliederung, die nach einer ersten Periode der Briefe mit dem Aufkommen des Privilegs eine zweite von Hadrian I. bis Leo IX. und mit der Umgestaltung der Privilegien und der Differenzierung der Briefe eine dritte seit dessen Pontifikat ansetzt, eine Periodisierung, für die es zwar gute Gründe gibt, die jedoch zu grob ist und wesentliche Transformationen sowohl vor wie nach Leo IX. unberücksichtigt läßt.

Im folgenden spreche ich nur von den sog. Privilegien, den zwar nicht zahlreichsten, aber markantesten Manifestationen der päpstlichen Kanzlei im Hochmittelalter, und beschränke mich auf rein äußerliche Aspekte wie Format und Layout, Signa und Schrift, wohl wissend, daß sie nicht unabhängig sind vom Wandel innerer Merkmale. Dabei scheint mir die Zweiteilung einer Evolution, die sich vor dem Hintergrund spezifisch römischer Verhältnisse vollzieht, für das Verständnis hilfreich, der langsame Abschied vom byzantinisch-mediterranen Modell in einer ersten

⁵⁰ Irmgard FEES, *Abbildungsverzeichnis der original überlieferten fränkischen und deutschen Königs- und Kaiserurkunden von den Merowingern bis zu Heinrich VI.* Marburg 1994 (*elementa diplomatica*, hg. v. Peter RÜCK, Bd. 1): es besteht zwar auch hier ein erheblicher Nachholbedarf, aber das Verzeichnis listet immerhin Abbildungen von ca. 3700 Urkunden auf.

⁵¹ So bezüglich der von ihm als 'Prunk-Mittelbullen' zwischen die feierlichen ('Prunkbullen') und einfachen Privilegien ('Mittelbullen') gesetzte Gruppe von päpstlichen Bestätigungen fremder hoheitlicher Urteile aus dem 12. Jh., die sich im Protokoll von den feierlichen Privilegien dadurch unterscheiden, daß in der ersten Zeile nur der Papstname ausgezeichnet ist, die Inscriptio nicht mit IN PPM, sondern mit der Salutatio schließt und das dreifache Amen am Kontextschluß fehlt.

Phase bis Leo IX., und nach ihm die zunehmende Orientierung am nordwesteuropäischen Modell, zuerst am lothringisch-deutschen und – nach einer Phase der römischen Restauration unter Leos Nachfolgern – seit dem ausgehenden 11. Jahrhundert am französischen. Hinter diesem kulturpolitischen Umschwung verbirgt sich jedoch mehr, denn es geht letztlich um den rechtlichen Status der Papsturkunde überhaupt, der das Niveau, von dem wir allgemein ausgehen, m.E. erst in der Reformzeit erreicht hat. Die Familiarisierung der Papstdiplomatik mit dem Reskriptbegriff durch Ernst Pitz und die damit einhergehende Gleichstellung des päpstlichen mit dem kaiserlichen (königlichen) Jurisdiktionsprimat, die nach ihm „die Diplomatie seit alters Kaiser-, Königs- und Papsturkunden von Privaturkunden unterscheiden“⁵² ließ, ist m.E. für die Zeit vor dem mittleren 11. Jahrhundert auch dann höchst problematisch, wenn man die im übrigen recht junge und im Alltag ganz praktische, aber inhaltlich völlig unklare diplomatische Klassifikation⁵³ nicht so ernst nimmt wie Pitz. Problematisch ist vor allem die lineare Extrapolierung der Verhältnisse, die Pitz – ob zu Recht oder nicht, lasse ich dahingestellt – für die Zeit Gregors des Großen postuliert, auf die Folgezeit, denn was für das ausgehende 6. Jahrhundert gelten mag, muß keineswegs für das ausgehende 10. Jahrhundert gelten, und die Geschichte der europäischen ‘Privaturkunde’ beweist – ich brauche auf die säkulare *carta-/notitia*-Kontroverse der Diplomatie nicht hinzuweisen –, wie der Status der Urkunde immer durch das institutionelle Umfeld bestimmt ist, in dem sie gebraucht wird und dem sie sich anpaßt⁵⁴. Gerade der Umstand, daß selbst Otto III. den Papst nicht als gleichwertige Instanz anerkennt, legt es nahe, auch der Papsturkunde keine der Kaiserurkunde gleichwertige zuzusprechen.

Die Zeit vor Leo IX.

Mangels originalem Vergleichsmaterial – nur 20 meist fragmentarisch überlieferte Stücke für die Epoche von 788–1000, die abgesehen von den beiden ersten von 788 und 819 nur jeweils die zweiten Hälften des 9. und 10. Jahrhunderts dokumentieren – hat man die Zeit vor der Jahrtausendwende bezüglich der Privilegien oft zu einer einzigen

Periode zusammengefaßt. Von Gleichförmigkeit über zwei Jahrhunderte kann allerdings keine Rede sein; die Wandlungen in der Gestaltung hat schon Kehr⁵⁵, die der Schrift noch präziser Rabikauskas⁵⁶ herausgearbeitet.

Die Urkunden sind – mit Ausnahme eines 967 in Ravenna für Bologna ausgestellten Stückes⁵⁷ – alle auf Papyrus⁵⁸ geschrieben, im Unterschied zum restlichen Westeuropa, wo man schon im 7. Jahrhundert zum Pergament übergegangen war. Man signalisiert damit vorerst die Einbindung in die römisch-byzantinische Tradition, und während Byzanz im 11. Jahrhundert zu einem vergleichbar edlen Beschreibstoff, dem arabischen Bombyzinpapier wechselt, wird man gleichzeitig in Rom zu dem im Westen vorgezogenen Pergament übergehen. Wer nun auf der byzantinischen Spur vom Beschreibstoff zur Gestaltung weiterschreiten möchte, um das ältere Papsturkundenbild zu begreifen, steht allerdings vor einem schwarzen Loch, vor der traurigen Tatsache nämlich, daß die originale Überlieferung aus dem byzantinischen Bereich, der gerade in Italien über lange Jahrhunderte die maßgeblichen Vorbilder für jeden Ausdruck von legitimer Autorität lieferte, so schmal und lückenhaft ist, daß eindeutige Herleitungen im Urkundenbereich unmöglich sind⁵⁹. Einige Zusammenhänge lassen sich trotzdem zeigen, denn auch das Gesamtlayout der Urkunden widerspiegelt die Einbindung in den mediterran-byzantinischen Raum, genauer in den durch das Herzogtum Benevent umfaßten süditalienischen Raum, wobei auch die hier entwickelten griechischen Urkundenformen nicht durch frühe Originale belegt sind, während die südlangobardische Überlieferung, die im 8. Jahrhundert kopia, im 9. Jahrhundert original einsetzt, in den äußeren Merkmalen wenig mit der päpstlichen gemein hat, sondern vielmehr anschließt an die Urkunden des norditalischen Regnum. Einen Umweg böten allenfalls die arabischen Urkunden, nachweislich an byzantinischen Vorbildern orientiert; aber auf dieses mir ganz unvertraute Terrain will ich mich nicht vorwagen.

Was die frühe Papsturkunde von ihren Fortbildungen seit Leo IX. ebenso wie von der westlichen Herrscherurkunde und partiell auch von den langobardischen Fürstenurkunden⁶⁰ grundlegend unterscheidet, ist neben Beschreib-

⁵² Ernst Pitz, Papstreskripte im frühen Mittelalter. Diplomatische und rechtsgeschichtliche Studien zum Brief-Corpus Gregors des Großen (1990) S. 22f.; vgl. dazu die Bemerkungen von Bettina Pferschy Maleczek in: *MIÖG* 99 (1991) S. 505–512, sowie von Jean Durliat in: *Francia* 18 (1991) S. 134.

⁵³ Das wußten die Verfasser von ‘Privaturkundenlehren’ schon immer, vgl. dazu Harald Steinacker, Die Lehre von den nicht-königlichen (Privat-) Urkunden, vornehmlich des deutschen Mittelalters (1906) S. 231 ff.; Oswald Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters (1911, Reprint 1967) S. VI; Alain de Bouard, Manuel de diplomatique française et pontificale II: L’acte privé (1948) S. 7 ff.; Bresslau *UL* I. S. 3–4.

⁵⁴ H. M. Klingenberg, Der römische Primat im 10. Jahrhundert, in: *ZRG Kan.* 41 (1955) S. 1–57; Michele Maccarrone, Le teologia del primato romano del secolo XI, in: *Le istituzioni ecclesiastiche della ‘Societas christiana’ di secoli XI–XII*, Mailand 1974 (*Miscellanea del Centro di studi medioevali* 7), S. 21–122, bes. S. 30 ff.

⁵⁵ Unübertroffen durch die Berücksichtigung der graphischen Merkmale auch der kopiaalen Überlieferung und die genaue Be-

obachtung der Details bleibt weiterhin Paul Kehr, Die ältesten Papsturkunden Spaniens, in: *Abh. der Preußischen Akad. der Wiss.* 1926: *Phil.-hist. Kl.* Nr. 2, Berlin 1926 (mit 12 Tafeln), die entgegen dem Titel nicht nur die spanischen, sondern alle Papsturkunden von 788–1027 umfaßt, auf die Abbildungen verweist, alle spanischen Stücke in für unsere Zwecke vorbildlicher Weise ediert und mindestens teilweise abbildet.

⁵⁶ Rabikauskas, Die römische Kuriale, S. 64 ff.

⁵⁷ *JL* 3714, ed. Zimmermann Nr. 175, Abb. Battelli, *Acta Pontificum, Città del Vaticano* 2/1965 (*Exempla scripturarum* 3), Taf. 2.

⁵⁸ Dietrich Lohrmann, Das Register Papst Johannes VIII. (872–882), Tübingen 1968 (*Bibl. d. Dt. Hist. Inst. Rom* 30), S. 185 ff.

⁵⁹ Dazu kommt, daß es ein gutes Handbuch der byzantinischen Diplomatie nicht gibt, denn Franz Dölger – Johannes Karayannopoulos, *Byzantinische Urkundenlehre I: Die Kaiserurkunden*, München 1968 (*Handbuch der Altertumswiss.*), können trotz der Aufnahme in eine ehrwürdige Reihe den Rang eines ‘Handbuches’ nicht beanspruchen.

⁶⁰ Herbert Zielinski, *Auszeichnungsschriften, graphische Zeichen und Symbole in den Urkunden der langobardischen Fürsten*

stoff, Format und Schrift vor allem die Verwendung rein skripturaler Signa und das Fehlen starker symbolischer Blickfänger wie Chrismon, Monogramm, Rekognitionszeichen und Bildsiegel. Da in dem hochartifizialen Gebilde der mittelalterlichen Urkunde nichts zufällig und alles Zeichen ist, jedes noch so unscheinbare Signum etwas bedeutet, sollten auch diese skripturalen Signa – die die Literatur zu oft übersieht – aufmerksam beachtet und in Editionen – nach dem Vorbild von Kehr⁶¹ – hervorgehoben werden. Verfehlt ist bei der hundertfach belegten Förmlichkeit und der gesellschaftlich-institutionellen Gebundenheit des Urkundenwesens die in der Papstdiplomatik immer wieder durchbrechende Vorstellung von der Zufälligkeit gewisser Gestaltungselemente, als hätte z.B. der Primicerius mal den, mal jenen Skrinier beauftragt, und als hätte dieser mal den und jenen Titel führen, mal dieses und jenes Signum verwenden können, oder als hätte man – um das viel zitierte Beispiel jener ersten Pergamenturkunde aus Ravenna zu nennen – im Jahr 967 zufällig anderes Schreibmaterial benutzt, weil kein Papyrus da war, und hätte die Datierung in Minuskel geschrieben, weil der Datar die Kuriale nicht beherrschte. Solche und ähnliche Erwägungen sind zwar bequem und geeignet, theoriestörende Elemente zu überspringen und Unregelmäßigkeiten auszuräumen, aber sie sind wissenschaftlich so lange nicht zu rechtfertigen, bis alle, auch die nur aus kopialer Überlieferung erschließbaren Merkmale der älteren Papsturkunde systematisch gesammelt und geprüft sind, und nur darauf kann die Konstruktion von Erklärungsrahmen etwa zur Funktion der römischen Behörden und Schreiberkollegien aufbauen, über die wir so wenig wissen, nie zu vergessen, daß mit der *sancta Romana ecclesia* in den Titulaturen der Schreiber immer die römische Lokalkirche und ihre Institutionen gemeint sind⁶². Der eben bedauerte Mangel an Abbildungsmaterial erschwert einen solchen Zu-

gang allerdings außerordentlich. Aber machen wir einen provisorischen Versuch anhand einiger stark abstrahierender Abbildungen.

Das Format⁶³ ist sehr hoch aus Papyrusblättern zusammengesetzt, das längste Stück (JE 2663 von 855 für Corbie) mißt nahezu 7 Meter in der Länge und 70 cm in der Breite. Das Layout ist ausgezeichnet durch breite Ränder, vor allem der Abstand vom Oberrand bis zum Textbeginn ist oft sehr hoch, soweit sich dies bei den fragmentarischen Stücken überhaupt feststellen läßt, in JE 3052 von 876 gar mit einer mehrzeiligen arabischen Inschrift des ägyptischen Papyrusherstellers belegt⁶⁴, so daß man annehmen kann, die hohen Oberränder seien das eigentliche Protokollon, gleichsam der Schutzumschlag gewesen.

Die Schrift ist – ausgenommen die Datierung des erwähnten Stückes für Bologna und zwei weiteren Belegen für Mischtypen aus dem späteren 10. Jahrhundert⁶⁵ – die klassische Kuriale⁶⁶, über die Rabikauskas alles wichtige gesagt hat, u.a. auch was das schon im 7. Jahrhundert belegte byzantinische Vorbild der frühen Kuriale angeht⁶⁷. Wenn Cavallo die These für unvertretbar hält⁶⁸, so besteht doch kein Zweifel an der starken süditalienisch-byzantinischen Präsenz im Rom auch des 9. und 10. Jahrhunderts⁶⁹. Zumindest ist ein gemeinsames Formempfinden evident beim Vergleich mit der kalligraphischen griechischen Minuskel⁷⁰; wie die Kuriale ist sie ausgezeichnet durch starke Mittelbandbetonung mit wenigen, aber sehr hohen Ober- und Unterlängen, extreme Rundung der Buchstabenkörper und Vertikalität der Buchstabenachsen. Jene lateinische Kanzleischrift des 8. Jahrhunderts in dem von Bernhard Bischoff entdeckten St.Galler Bucheintrag⁷¹ ist der griechischen Kanzleischrift im sog. Kaiserbrief aus St-Denis aus dem 9. Jahrhundert im Gesamtbild so verblüffend gleichartig⁷², daß an einer in beiden Schriftsystemen gleichgerichteten Ästhetik überhaupt kein Zweifel

von Benevent, Salerno und Capua (774-1077), in: Graphische Symbole in mittelalterlichen Urkunden (Historische Hilfswissenschaften, hg. v. Peter Rück, Bd. 3), Sigmaringen 1996, S.385-398; für die langobardischen Königsurkunden sind wegen der ausschließlich kopialen Überlieferung keine Aussagen möglich, vgl. Carlrichard Brühl, Studien zu den langobardischen Königsurkunden. Tübingen 1970 (Bibl.d. Dt. Hist. Inst. Rom 33), S. 151f.

⁶¹ KEHR, Die ältesten Papsturkunden Spaniens (wie Anm. 55), S. 38 ff.

⁶² MACCARRONE, La teologia (wie Anm. 54), S. 21 ff.

⁶³ BISCHOFF, Urkundenformate (wie Anm. 10), S. 132 ff.

⁶⁴ LOHRMANN, Das Register (wie Anm. 58), S. 187.

⁶⁵ JL 3750 von 971 für Vich (ZIMMERMANN Nr.210), JL 3858 von 995 für Dijon (ZIMMERMANN Nr.325).

⁶⁶ Diese Benennung der päpstlichen Kanzleischrift, die RABIKASKAS, Die römische Kuriale, S. 7 f., zuerst 1879 bei Pflugk-Hartung feststellt, geht offenbar auf Philipp Jaffés vielbesuchte Berliner Paläographie-Vorlesungen zurück; ich finde sie zuerst in Harry Bresslaus Nachschrift vom Wintersemester 1867/68 (eine Edition ist in Vorbereitung).

⁶⁷ RABIKASKAS, Die römische Kuriale, S. 18ff.; Jan-Olof TJÄDER, Le origini della scrittura curiale romana, in: *Bullettino dell'Archivio paleografico italiano* ser. III, 2/3 (1963/64), S.8-54; Bernhard BISCHOFF, Paläographie des römischen Altertums und des abendländischen Mittelalters, 2. Aufl. Berlin 1986, S. 136f.

⁶⁸ Guglielmo CAVALLO, Le tipologie della cultura nel riflesso delle testimonianze scritte, in: Bisanzio, Roma e l'Italia nell'Alto

Medioevo, in: *Settimane di studio del Centro italiano di studi sull'Alto Medioevo* 34. Spoleto 1988, S.467-529 mit 56 Tafeln. zit. S. 480 f., betr. die These vom Zusammenhang zwischen der ravennatischen Kanzleischrift des Pap. Tjäder 44 (vgl. TJÄDER 2, S.172-175, Abb. TJÄDER 3, Taf.142-148, besser der Ausschnitt bei BRANDI, Der Kaiserbrief, Taf. 2) aus dem 7. Jh. mit der römischen Kuriale.

⁶⁹ Walter BERSCHIN, Griechisch-lateinisches Mittelalter. Bern - München 1980, S.194 ff.; Jean-Marie SANSTERRE, Le monachisme byzantin à Rome, in: Bisanzio, Roma e l'Italia (wie vorige Anm.), S. 701-750.

⁷⁰ Jean IRIGOIN, La minuscule bouletée, in: *La paléographie grecque et byzantine*, Paris 1977 (Colloques intern. du CNRS 559), S. 191-199; zuletzt Maria Luisa AGATI, La minuscola 'bouletée'. Text- und Tafelbd., Città del Vaticano 1992 (Littera Antiqua 9/1-2), bes.S. 13 ff.

⁷¹ Bernhard BISCHOFF, Neue Materialien zum Bestand und zur Geschichte der altlateinischen Bibelübersetzungen, in: *Miscellanea Giovanni Mercati* I, Città del Vaticano 1946 (Studi e Testi 121), S.407-436. zit. S. 421f.; vgl. Beitrag G. BROMM, Abb. 3a, 3b.

⁷² Vgl. das extrem diagonal nach rechts oben verlängerte ligierte e im lateinischen mit dem e im griechischen Text, die schlaufigen vertikalen Oberlängen von b, d, h, l im lateinischen mit h, i, k im griechischen, die gerade auslaufenden Unterlängen von f und p im lateinischen und von m und f im griechischen; es fehlen jedoch im lateinischen Text gegenläufig nach links laufende Ober- und Unterlängen wie in d und l.

bestehen kann. Sie wird eingeleitet durch eine vergrößerte Kuriale in der oder den von einem kräftigen lateinischen Kreuz mit verbreiterten Armen eingeleiteten Kopfzeilen⁷³. Kein Vergleich jedoch mit den bekannten symbolischen Invokationszeichen, den fränkischen Chrismen oder den gewaltigen Kreuzen langobardischer Fürstenurkunden, auch nicht mit den bescheidenen Kreuzchen byzantinischer Kaiserurkunden. Das Eschatokoll ist ausgezeichnet durch drei Komplexe von graphischen Signa. Erstens: Den Abschluß des Kontextes in der Scriptumformel markiert ein stark vergrößertes 'halbunziales'⁷⁴ a als Endbuchstabe des Indiktionszahlworts. Es kommt auch im Protokoll und an anderen Stellen des Textes gelegentlich vor und erinnert von ferne an byzantinische Reservatbuchstaben. In der Schlußstellung der Scriptumzeile ist dieses a Endmarke einer Zeitangabe von Monat und Indiktion⁷⁵ und hier ausgezeichnet durch ein oder mehrere Tentakel – vielleicht der Ursprung des späteren Kommas –, die aus seinem Bauch nach unten schießen können. Die Sondergestaltung des a ist von Carbonetti als Eigentümlichkeit der Skrianiere sowohl in ihren Ausfertigungen für die Päpste wie auch für römische Private nachgewiesen worden⁷⁶; es wird von den römischen Tabellionen nie verwendet, ist für die Skrianiere aber in Papsturkunden bis 1018, in Urkunden für Private bis 1041 belegt. Zweitens: Rechts unter dem Textblock steht ein- oder zweizeilig, nach einem vorangestellten Kreuz-Signum – die Papstunterfertigung in Form des

Schlußgrußes BENE VALETE⁷⁷, gelegentlich gefolgt von einem weiteren Kreuz, in Urkunden Johannes VIII. aber zusätzlich von einem monogrammatishen Namenssignum des Papstes, das zwar Ausnahme bleibt⁷⁸, aber als Unterfertigungszeichen im Hinblick auf die Entwicklung des Kommas seit Gregor V. nicht übersehen werden sollte. Drittens: In mehr oder weniger großem Abstand vom Textblock folgt mehrzeilig die sog. große Datierung mit römischem Tagesdatum, Datarnamen, Regierungsjahr des Papstes und/oder Westkaisers, meist von anderer als von der Texthand geschrieben, beziehungsweise von dieser gelegentlich ergänzt und nur in diesen Fällen, wenn die Indiktionsangabe wiederholt ist, nochmals beschlossen mit dem genannten großen a. Im 9. Jahrhundert ist sie eingeleitet durch ein sehr charakteristisches skripturales Signum für 'Datum [per manus]'⁷⁹, das Signum des agierenden Kanzleivorstands. Da es unterschiedslos vom Bibliothekar, vom Primicerius, vom Secundicerius und vom Nomenclator benutzt wird⁸⁰, kann es nicht an die Person oder das Amt, sondern nur an die Funktion im Geschäftsgang gebunden sein. Im ausladenden Duktus entspricht es dem von den Skrianiern in ihren Ausfertigungen für Private der Completio vorangestellten +ego-Signum ebenso wie dem an dieser Stelle von den Tabellionen verwendeten Sondersignet⁸¹, in erster Linie aber dem byzantinischen *Legimus*⁸² oder den Ambasciatorenvermerken der karolingischen Urkunden⁸³.

⁷³ RABIKASKAS, Die römische Kuriale, S. 74 ff.; der von Karl BRANDI, Der byzantinische Kaiserbrief aus St. Denis und die Schrift der frühmittelalterlichen Kanzleien, in: AUF 1 (1908) S. 1-86, postulierte byzantinische Einfluß auf die Gestaltung wird schon von RABIKASKAS (S.20 ff.) und noch deutlicher von Otto KRESTEN, Diplomatische Auszeichnungsschriften in Spätantike und Frühmittelalter, in: MIOG 74 (1966) S.1-50, zit. 34 ff., relativiert.

⁷⁴ Ich übernehme den Ausdruck von Luigi SCHIAPARELLI.

⁷⁵ Die Papstregister sind schon unter Gregor I. nach Indiktion und Monat gegliedert, vgl. BRESSLAU UL 1, S. 106; PITZ, Papstreskripte, S. 36; ebenso unter Johannes VIII., vgl. LOHRMANN, Das Register (wie Anm. 58), S. 157ff. Graphisch hervorgehoben ist die Monat+Indiktion-Schlußdatierung auch in den beneventanischen Fürstenurkunden des 9. Jh., vgl. ZIELINSKI, Auszeichnungsschriften (wie Anm.60), S. 387 f., hier auch zur Diskussion über die Verwandtschaft mit dem vom Kaiser rubrizierten byzantinischen Menologem (dazu nun ausführlicher Otto KRESTEN, Μηνολογημα. Anmerkungen zu einem byzantinischen Unterfertigungstyp, in: MIOG 102 (1994) S. 3-52, zu menologischen Datumsformeln in Registraturvermerken S. 11 Anm. 25) dem unsere Formen nur inhaltlich, nicht aber funktional entsprechen. In der spoletinischen Privaturkunde des 8. Jh. beschränkt sich die Schlußdatierung für diese Elemente auf einen bloßen Verweis auf die Eingangsdatierung, vgl. ZIELINSKI, Studien zu den spoletinischen „Privaturkunden“ des 8. Jahrhunderts und ihrer Überlieferung im Regestum Farfense (Bibl.d. Dt. Hist. Inst. Rom 39), Tübingen 1972, S.106 f.

⁷⁶ Cristina CARBONETTI, Tabellioni e scriinari a Roma tra il IX e XI secolo, in: Archivio della Società Romana di Storia Patria 102 (1979) S.77-156, bes. S. 100 f. u. 115 ff.; um einzelne Belege erweitert bei Cristina CARBONETTI VENDITELLI, Gli scriptores chartarum a Roma nell'Altomedioevo, in: Notariado público y documento privado: de los orígenes al siglo XIV, II, Valencia 1989, S. 1109-1137, bes. S.1119 ff., beide Aufsätze mit zahlrei-

chen Abbildungen. Über das Fortleben des a vgl. RADICIOTTI (wie Anm. 160), S. 50.

⁷⁷ Zur Verwendung vor 800 vgl. Lothar SAUPE, Die Unterfertigung der lateinischen Urkunden aus den Nachfolgestaaten des weströmischen Reiches. Kallmünz Opf. 1983 (Münchener Hist. Studien, Abt. Geschichtl. Hilfswissenschaften, 20), S. 144-153.

⁷⁸ JE 3052 von 876 für Tournus; die Abbildung bei STEFFENS bietet nur Textzeilen, kein Benevalete, die Nachzeichnung in Specimina I Taf.6 ist kopiert nach CHAMPOLLION-FIGEAC, Charte (wie Anm.32), Taf.8 gestaltet, deren nicht eindeutige dem Benevalete folgende Zeichen als Namensmonogramm interpretiert sind bei KEHR, Die ältesten Papsturkunden (wie Anm. 55), S. 11, wo auch auf alte Kopien von JE 3109 und 3110 für Piacenza und Arezzo hingewiesen ist, die das Monogramm nachbilden.

⁷⁹ RABIKASKAS, Die römische Kuriale, S. 84, spricht dem 'stilisierten Dat' keine besondere Funktion zu, bemerkt jedoch, daß es im 10. Jh. nicht mehr belegt ist; zur Formel in Papsturkunden Helmut PLECHL, Die Datum-per-manus-Formel. Zur Frage ihrer Verbreitung und Bedeutung. Ungedr. Diss. Berlin 1947, S.15-29; die graphische Form ist hier nicht erwähnt.

⁸⁰ Vgl. die Listen der Amtsinhaber bei Louis HALPHEN, L'administration de Rome au Moyen Age (751-1252), Rom 1972, S. 89 ff.

⁸¹ Zu dem bezügl. seiner Auflösung umstrittenen, von 947 bis 1093 belegten Zeichen Giovanna Petronio NICOLAÏ, Il signum dei tabellioni romani, simbologia o realtà giuridica, in: Palaeographica, Diplomatica et Archivistica. Studi in onore di Giulio Battelli, II, Rom 1979, S. 7-40.

⁸² Werner OHNSORGE, „Legimus“. Die von Byzanz übernommene Vollzugsform der Metallsiegeldiplome Karls des Großen, in: Festschrift Edmund E. Stengel, Münster - Köln 1952, S. 21-33; Franz DÖLGER - Johannes KARAYANNOPOULOS, Byzantinische Urkundenlehre I: Die Kaiserurkunden. München 1968, S. 33 ff. und Abb. 7 ff.; Michael D. METZGER, The „Legimus“ Subscription of Charles the Bald and the Question of Byzantine Influence, in: Viator 2 (1971) S. 53-58.

Die Signa des Eschatokolls müssen wir im Verbund betrachten. Rabikauskas sieht in der Scriptumzeile, für die Diplomatik ein Unterscheidungskriterium von Privileg und Brief⁸⁴, eine Eigentümlichkeit der in Kuriale schreibenden Skriniiare⁸⁵, verbindet also Schrifttyp und Formel anstatt – was m.E. zutreffender wäre – Formel und Geschäftsgang. Sind nicht die fehlenden und unvollständigen Skriptumzeilen, die seit 971 belegt sind, der Beweis für einen unerledigten Schritt nicht in der Mundierung, sondern im Geschäftsgang, als den man sich die Allegation im Scrinium vorstellen kann? Muß man deshalb nicht annehmen, daß das Scrinium eine in der Zuständigkeit und Kontrollfunktion auf Rom beschränkte Einrichtung der *iudices de clero* und erst das *Sacrum palatium Lateranense* eine eigentlich päpstliche Behörde war? Die Scriptumzeile ist keine 'Schreiberzeile' und schon gar keine Urkundendatierung im eigentlichen Sinn, sondern ein Findbehelf für die Registratur. Von keinem der anderweitig überlieferten Privilegien Johannes VIII., des einzigen Papstes, dessen (Brief-) Register für unsere Periode überliefert ist, ist ein Registereintrag vorhanden; kann man sich denn bei dem eindeutigen Konnex von Scriptumzeile und Registerklassifikation⁸⁶ vorstellen, daß Privilegienausgänge nirgendwo registriert, die Entschädigungsansprüche der Skriniiare von den Vorstehern ihres Kollegiums in keiner Weise festgehalten wurden, selbst wenn die Registrierung der Texte selbst – die für römische Behörden nur in Ausnahmefällen von Interesse und garantiefähig waren – nicht registriert wurden? Gerade weil die Scriptumzeile erst mit den Privilegien auftaucht und ältere Briefe, die in den Registern datiert sind, undatiert an die Empfänger gingen, kann sie nur die Registratur betreffen. Plechl sieht die Anfänge der Formel nicht erst unter Hadrian I., sondern in der Spätantike, und ihre ursprüngliche Bedeutung nicht im Abschluß der Beurkundung, sondern in der Übermittlung an den Repräsentanten des Empfängers. Es sind mir nur zehn Belege bekannt, davon acht echte von 819-893 sowie zwei im 11. Jahrhundert nachgezeichnete zu 748 und 757; andere dürften in frühen Abschriften, von denen mir keine Abbildungen zugänglich sind, nachgeahmt worden sein.

⁸³ Harry BRESSLAU, Der Ambasciatorenvermerk in den Urkunden der Karolinger, in: AUF 1 (1908) S. 167-184.

⁸⁴ BRESSLAU, UL I. S. 76 f.

⁸⁵ Paul RABIKAUSKAS, Zur fehlenden und unvollständigen Skriptumzeile in den Papstprivilegien des 10. u. 11. Jh., in: Saggi storici intorno al papato. Rom 1959 (Misc. Hist. Pontificiae 21), S. 91-116.

⁸⁶ Über die Frage, warum frühmittelalterliche Urkunden seit Justinian – vgl. TJÄDER I, S. 254ff. – mancherorts neben einer 'großen' Anfangsdatierung eine 'kleine' Schlußdatierung aufweisen, ist m. W. nicht geklärt, kann aber eigentlich nur in Vorgaben des Geschäftsganges begründet sein. BRESSLAU, UL 2, S. 396. 469 ff. geht auf die generelle Problematik nicht ein, diskutiert aber S. 472ff. bei der Behandlung der Papsturkundendatierung die Frage des Verhältnisses beider Daten in Fällen, wo sie merklich voneinander abweichen, bzw. wo die Datumzeile zeitlich vor die Scriptumzeile weist, und sucht den Konflikt mit der Annahme zu lösen, das 'Datum' habe schon seit Hadrian I. nicht die Aushändigung, sondern die Beglaubigung durch den Kanzleivorstand gemeint. Wenn Kehr die Scriptumzeile zum Kontext rechnete, hatte er zweifellos recht.

In dem mehrfach erwähnten Privileg für Tournus von 876 schließt die Datierung mit einem besonderen Signum, das dem Datum-Signum ähnelt. Am untersten, meist zur Plica gefalteten Rand hängt als reines Schriftsiegel die Bulle, die hier offensichtlich nicht die Funktion eines Beglaubigungszeichens, sondern eines Verschlusssiegels übernimmt und insofern mit den seit den Karolingern in der Corroboratio angekündigten Siegeln der Königsurkunden nicht vergleichbar ist⁸⁷, zumal die Besiegelung von Urkunden in Rom vor dem 12. Jahrhundert nicht üblich ist. Die frühe Papsturkunde ist keine Siegelurkunde. In der Frühzeit ist recto waagrecht in drei oder vier Zeilen der Papstnamen, verso ebenso waagrecht die Amtsbezeichnung PAPAe enthalten. Im ersten Drittel des 9. Jahrhunderts tritt auf der Namensseite eine Änderung insofern ein, als aus der Inschrift des Namens nun eine Umschrift um einen mit Rosette oder Sternkreuz besetzten Mittelkreis wird.

Was die frühe Papsturkunde von ihren Fortbildungen seit Leo IX. ebenso wie von der westlichen Herrscherurkunde und partiell auch von den langobardischen Fürstenurkunden grundlegend unterscheidet, ist neben Beschreibstoff, Format und Schrift vor allem die Verwendung rein skripturaler Signa und das Fehlen starker symbolischer Blickfänger wie Chrismon, Monogramm, Rekognitionszeichen und Bildsiegel. Zusammenfassend läßt sich sagen, daß das ältere Papstprivileg in seinem äußeren Habitus vornehmlich an einem byzantinisch-süditalienischen Modell orientiert ist. Es dürfte jedoch nicht die byzantinische Kaiserurkunde sein, die hier unmittelbar Pate gestanden hat – die Papsturkunden verwenden weder farbige Tinten noch Bordüren. Da wir auch für das mögliche Äquivalent, die konstantinopolitanische Patriarchenurkunde, keine zeitgenössischen Originale besitzen, muß die Frage nach dem unmittelbaren Modell wohl offen bleiben.

Nur Diktatmerkmale betrifft die Beeinflussung durch die ottonische Kaiserurkunde, die schon Erben mit z. T. verfehlten Voraussetzungen festzustellen⁸⁸ und Bresslau⁸⁹ und Stengel⁹⁰ seit der Mitte des 10. Jahrhunderts nachzuweisen suchten. Es überrascht bei den prekären Überlie-

⁸⁷ Peter CLASSEN, Kaiserreskript und Königsurkunde, Diplomatistische Studien zum römisch-germanischen Kontinuitätsproblem, in: AD 1 (1955) S. 1-87 und AD 2 (1956) S. 1-115, TI. 2 S. 105 ff.

⁸⁸ Paul EWALD, in: NA 9 (1884) S. 345 ff.; Wilhelm ERBEN, Die Anfänge des Klosters Selz, in: ZGORh 46 (1892) S. 1-37, bes. S. 21 ff. zu JE †2084 von angeblich 5 für St-Maurice und JL 3857 von 995 für Selz (ZIMMERMANN Nr. 324, vgl. ANTON, Studien (wie Anm. 92), S. 98 f., 103 ff., 138 ff.), zu JL 3831, 3863 u. 3897 von 989 u. 996 für Petershausen, Vilich und Petershausen (ZIMMERMANN Nr. <296, <326, <327); DERS., Excursus zu den Diplomen Otto III., in: MIÖG 13 (1892) S. 537-586, bes. 571 ff., zu zwei Urkunden Silvesters II. von 999, JL 3900 und 3924 für Seon und Helmarshausen (ZIMMERMANN Nr. <368 u. 369).

⁸⁹ BRESSLAU, Internationale Beziehungen (wie Anm. 4), S. 28 ff., zuerst zur Corroboratio in drei Urkunden Leos VII. von 938/39 für Gorze, Fleury und Ripoll (JL 3609, 3910, 3911, ZIMMERMANN Nr. 86, †90, †91), dann zu Arenga und Publicatio in zwei Urkunden Agapits I. u. Johannes XII. von 955 u. 956 für Homblières (JL 3672 u. 3675, ZIMMERMANN Nr. 132 u. 138), weiter zur Intitulatio in einem Brief und zwei Privilegien Johannes XIII.

ferungsverhältnissen nicht, wenn der ottonische Einfluß in keinem Fall an kanzleimäßigen Originalprivilegien erwiesen werden konnte, aber etwas stützig macht es doch, wenn zahlreiche bei Bresslau als Beleg herangezogene Stücke bei Zimmermann als gefälscht oder interpoliert ausgezeichnet sind⁹¹. Müßte man bei diesem Befund nicht die ganze Problematik der Formularzusammenhänge erneuert und über die deutsche Königsurkunde hinausgreifend aufrollen, wie dies jüngst von Anton, Rathsack, Pitz und Kortüm für ausgewählte Gruppen von Papsturkunden getan worden ist⁹²?

Auf die Vorbildfunktion Byzanz' für die Gestaltung einzelner äußerer Merkmale der fränkisch-deutschen Königsurkunde (Monogramm und Siegel) von Karl d.Gr. bis Heinrich III. hatte Bresslau hingewiesen⁹³, für die Papsturkunde ist die Verbindung vor allem im Zusammenhang mit der Schrift diskutiert worden.

Erste Hälfte des 11. Jahrhunderts

Um das Jahr 1000 breitet sich in Rom ein imperialer Stil aus, zweifellos getragen vom Geist der *Renovatio* und der unter Otto III. herrschenden Stimmung. Ihn jedoch als ottonisch zu bezeichnen, würde ich zögern. Die Periode ist ausgezeichnet nicht allein durch das allmähliche Eindringen des Pergaments und die damit unausweichlichen Anpassungen – merklich engere Zeilenabstände und kürzere

Ober- und Unterlängen sowie Zeilenliniierung⁹⁴ –, sondern durch eine ganze Reihe graphischer Veränderungen. Wohl wird nach wie vor als Schrift die Kuriale bevorzugt, aber das Urkundenbild doch stark modifiziert vor allem durch die neue Gestaltung der Kopfzeile, die nun nicht mehr vergrößerte Kuriale zeigt, sondern durch eine mehr oder minder epigraphisch gestaltete Kapitale den Eindruck einer Inschriftentafel erweckt, zuerst vollständig belegt – jedoch für einzelne Lettern schon früher⁹⁵ – in einem Privileg des ersten deutschen Papstes, Gregors V., für Vich von 998⁹⁶ (zugleich der erste Beleg für ein Christogramm vor und ein Subskriptionszeichen – Komma – nach dem BENE / VALETE). Dieser Trend zur *Capitalis monumentalis*, von Armando Petrucci in epigraphischen Denkmälern Roms im 11. Jahrhundert festgestellt und als programmatisch eingestuft⁹⁷, ist demnach in Papsturkunden schon vor der Jahrtausendwende manifest und wird sich, mit dem zweiten deutschen Papst Clemens II. seit 1047 mit eigentlicher *Elongata* alternierend, in den Urkunden Alexanders II. und Gregors VII. meist auf den Papstnamen reduziert, hier bis zum Beginn des 12. Jahrhunderts halten⁹⁸.

Was die monumentalen Kopfzeilen verbindet, ist nur das Prinzip, der Umstand nämlich, daß sie nicht dem westlichen *Elongatamodell*, der 'Gitterschrift' folgen; im einzelnen mischen sich in ihr epigraphische Praktiken verschiedenster Provenienz im Umgang mit *Capitalis qua-*

von 967 an den englischen König, für Bologna und Magdeburg sowie 972 für Autun (JL 3712, 3714, 3715, 3755, ZIMMERMANN Nr.†174, 175, 177, †214), Benedikt VII. in JL 3808 von 981 betr. Magdeburg (ZIMMERMANN Nr.269) sowie Sergius IV. für Beaulieu 1012 (JL 3986, ZIMMERMANN Nr.†462), zur Invokation in JL †3868 zu 996 für Stablo (ZIMMERMANN Nr.<330), ZIMMERMANN Nr.347 von 998 für Piacenza u. JL 3903 von 999 für Vercelli (ZIMMERMANN Nr.<375), sowie in drei weiteren Urkunden aus der 2. Hälfte des 11. Jh. Die sporadische Verwendung der Inkarnationsdatierung in der 2. Hälfte des 10. Jh. braucht keineswegs deutschen Ursprungs zu sein, vgl. A. MENZER, Die Jahresmerkmale in den Datierungen der Papsturkunden bis zum Ausgang des 11. Jh., in: *Römische Quartalschrift* 40 (1932) S. 27-103, Rudolf SCHIEFFER, Zum Datierungsformular der Papsturkunden, in: *Ex ipsis rerum documentis*, Festschrift für Harald Zimmermann zu 65. Geburtstag, Sigmaringen 1991, S.76, dasselbe gilt für das Auftreten des *Cancellarius*-Titels seit Silvester II.

⁹⁰ Edmund E. STENGEL, *Diplomatik der deutschen Immunitätsprivilegien vom 9. bis zum Ende des 11. Jahrhunderts*. Innsbruck 1910 (Repr. Aalen 1964), S.368-390.

⁹¹ Von den bei ZIMMERMANN publizierten 379 Nummern des 10. Jh. – darunter nur 8 Originale von 967-999 – sind 43% explizit als gefälscht oder verfälscht ausgewiesen, und bei zahlreichen anderen sind im Vorspann Zweifel angemerkt, ohne daß die Nummern entsprechend markiert wären; ca.35 % der Stücke gehen an italienische (60% als echt eingestuft), ca. 30% an deutsche (50% echt), ca. 25% an französische Empfänger (60 % echt).

⁹² Hans Hubert ANTON, *Studien zu den Klosterprivilegien der Päpste im frühen Mittelalter*, Berlin - New York 1975; Mogens RATHSACK, *Die Fuldaer Fälschungen. Eine rechtshistorische Analyse der päpstlichen Privilegien des Klosters Fulda von 751 bis ca. 1158*. 2 Bde. Stuttgart 1989 (Päpste u. Papsttum 24/1-2). vgl. die Kritik von Hermann JAKOBS, *Zu den Fuldaer Papsturkunden des Frühmittelalters*, in: *Bll. f. dt. Landesgesch.* 128 (1992) S.31-84, sowie Ulrich HUSSONG in: *ZRG Kan.Abt.* 112 (1995) S.431-

434; Hans-Henning KORTÜM, *Zur päpstlichen Urkundensprache im frühen Mittelalter. Die päpstlichen Privilegien 896-1046*. Sigmaringen 1995 (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters, hg. v. Horst FUHRMANN, Bd. 17).

⁹³ BRESSLAU, *Internationale Beziehungen* (wie Anm. 4), S. 22 ff.

⁹⁴ Nach ZIMMERMANN Nr. 562 zuerst in JL 4070 von 1024.

⁹⁵ Auch in ihren für Private ausgefertigten Urkunden verwenden die *Skriniare* für die Kopfzeile elongierte Kapitalen und Mischtypen, soweit ich sehe schon 983 (API 6 Nr.55, vgl. API 2 Nr.16 von 1002 und Nr.2 von 1029).

⁹⁶ JL 3888, Abb. *DIPL. PAPYR.* Taf.10, ed. ZIMMERMANN Nr. 357 vom 9.Mai 998. KEHR, *Die ältesten Pasturkunden Spaniens* (wie Anm.55), S.19. hat schon hingewiesen auf die ebenfalls in epigraphischer Kapitale geschriebene Kopfzeile von DO.III.279 für Reichenau, das einen Monat früher (22.April 998) in Rom ausgestellt wurde (Kaiserurkunden in Abb. XI Nr.4). Die epigraphische Schreibung kommt auch in späteren Urkunden Ottos III. – meist nur für den Namen des Kaisers – gelegentlich vor, ist dann ausnahmsweise wiederum 1090/91 von einem italienischen Schreiber eingesetzt worden, aber in Kaiserurkunden so unüblich, daß man eine Inspiration von dieser Seite ausschließen und schon für frühere Privilegien Gregors V. diese Gestaltung annehmen muß, Sickel geht in der Einleitung zu DDO. III. darauf nicht ein, ebensowenig BRESSLAU, UL, vgl. Paul KEHR, *Die Urkunden Otto III.*, Innsbruck 1890, S. 100 f.; ERBEN, *Die Kaiser- und Königsurkunden des Mittelalters in Deutschland, Frankreich und Italien*, München - Berlin 1907, Ndr. München 1967, S.134.

⁹⁷ Armando PETRUCCI, *La scrittura. Ideologia e rappresentazione*. Turin 1986, S.5-6; Francesco MAGISTRALE, *Forme e funzioni delle scritture esposte nella Puglia normanna*, in: *Scrittura e Civiltà* 16 (1992) S.5-75.

⁹⁸ Zu den Gestaltungstypen im einzelnen RABIKAUSKAS, *Die römische Kuriale*, S. 109 ff.; das Phänomen ist nicht besprochen bei Otto KRESTEN, *Diplomatische Auszeichnungsschriften in Spätantike und Frühmittelalter*, in: *MIÖG* 74 (1966) S.1-50.

drata, getreckter Rustica und Unzialen und Mischungen aus ihnen⁹⁹, die auch außerhalb Italiens die epigraphischen Denkmäler seit der Jahrtausendwende charakterisieren¹⁰⁰. Ich zweifle nicht daran, daß die Vorbilder im speziellen Fall der Papsturkunden im byzantinischen Süditalien zu suchen sind, nicht nur, weil diese Gestaltung seit dem 10. Jahrhundert aus den südlangobardischen¹⁰¹ und später aus den normannischen Fürstenerkunden¹⁰² bekannt ist und noch den Diplomen Friedrichs II. eine eigentümliche Note verleiht, im 12. Jahrhundert auch immer öfter in italienischen Bischofsurkunden¹⁰³ erscheint, sondern weil sie in griechischen Texten seit dem 10. Jahrhundert vielfach belegt ist¹⁰⁴ und im übrigen westeuropäischen Urkundenwesen nur sehr seltene Entsprechungen findet¹⁰⁵. Wenn Leo IX. mit Rota und Monogramm zwei weitere statische Signa ins Urkundenbild einführt, ist er deshalb weniger der Initiator als vielmehr der Fortsetzer einer Tendenz, die schon um die Jahrtausendwende sichtbar wird. Nur eine umfassende Untersuchung des Phänomens, die den gesamten Mittelmeerraum einbezieht, wird hier neue Aufschlüsse bringen; die Verengung auf ottonisch-römische Verhältnisse wird ihm nicht gerecht.

⁹⁹ Vgl. Gudrun BROMM, Die Entwicklung der Elongata in den älteren Papsturkunden (9.-11. Jahrhundert), bes. mit Abb. 4, 9, 14, in diesem Band.

¹⁰⁰ Beispiele bietet Karl BRANDI, Grundlegung einer deutschen Inschriftenkunde, in: DA 1 (1937) S. 11-43 mit Taf. I Nr. 8 und Taf. II Nr. 1-8 aus dem 8.-11. Jh. aus dem westeuropäischen Bereich; vgl. auch Rudolf M. KLOOS, Einführung in die Epigraphik des Mittelalters und der frühen Neuzeit, Darmstadt 1980, bes. S. 124 f.

¹⁰¹ Abb. in API 15 Taf. 29-40 von 926-1043 immer mit Elongata; Beispiele für Capitalis bei Karl VOIGT, Beiträge zur Diplomatik der langobardischen Fürsten von Benevent, Capua und Salerno, Göttingen 1902, S. 18f. mit Schriftproben Nr. 3, 4, 7, 8, ansatzweise schon 950 in der Datierung, ausgeprägt 953, 1035 und 1058 in den Kopfzeilen, alternativ aber auch Elongata schon seit 915, mit deutlichen Unterschieden zwischen Benevent und Capua; vgl. nun Herbert ZIELINSKI, Auszeichnungsschriften (wie Anm. 60), S. 385-398 mit Abb., der die Sonderstellung der capuanischen Dynastie heraushebt.

¹⁰² Abb. in: API 14, 1954 (Fasz. 60-61) zu den Jahren 1131 bis 1210, vgl. zu dem in den Jahren 1129-1148 schreiberabhängigen Wechsel von Elongata und epigraphischer Auszeichnungskapitale sowie Mischtypen aus beiden bei Carlrichard BRÜHL, Urkunden und Kanzlei König Rogers II. von Sizilien, Köln-Wien 1978, S. 62 ff., mit Abbildungen Taf. 4 ff.; K. A. KEHR, Die Urkunden der normannisch-sizilischen Könige, Innsbruck 1902.

¹⁰³ Vgl. z. B. bischöfliche Urkunden von Arezzo 1106-1237 in: API 13 Nr. 40-42 u. 48.

¹⁰⁴ CAVALLO, Le tipologie (wie Anm. 68); Herbert HUNGER, Minuskel und Auszeichnungsschriften im 10.-12. Jh., in: La paléographie grecque et byzantine, Paris 1977 (Colloques intern. du CNRS 559), S. 201-220, bes. S. 207 ff. zur 'epigraphischen Auszeichnungsmajuskel'; DERS., Epigraphische Auszeichnungsmajuskel. Beitrag zu einem bisher kaum beachteten Kapitel der griechischen Paläographie, in: Jb. der Österreichischen Byzantinistik 26 (1977) S. 193-209.

¹⁰⁵ In den Beständen des Marburger Lichtbildarchivs ist mir die – für Trennschriften von Chirographen öfter verwendete – epigraphische Schreibung in Kopfzeilen im 11. Jh. nicht begegnet; speziell im Raum Köln - Trier wird zwar seit der zweiten Hälfte des 11. Jh. die Elongata oft weniger schmal in einer Art

Zugleich entfällt das vorher den Textblock beschließende große a, während das BENE VALETE nun gelegentlich von einer Interpunktion beschlossen ist, unter Silvester II. zusätzlich von tironischen Noten, und die Datumzeilen schon öfter in Urkundenminuskel gehalten und lediglich mit einem großen D eingeleitet sind, dem gelegentlich ein Christogramm vorangeht. Kehr hatte in seiner berühmten Studie „Scriinium und Palatium“ den institutionellen Bruch mit der Kanzleireorganisation Johannes XVIII. von 1005¹⁰⁶ bzw. Benedikts IX. von 1037 und dem Auftreten des *cancellarius* zusammenfallen lassen. Trotz der zahlreichen dazu geäußerten Ansichten bleibt die Organisation des öffentlichen Notariats in Rom weiterhin unklar¹⁰⁷. Was bedeutet die Einführung des Titels *cancellarius* – „in Rom damals fast ganz unbekannt“, wie Bresslau zurecht bemerkt¹⁰⁸ – im Jahr 1005? Mit Sicherheit nicht ein neben den Bibliothekar tretender 'Beamter' zur Bewältigung der wachsenden Urkundenproduktion, die bekanntlich in diesen Jahrzehnten rückläufig ist¹⁰⁹. Und was bedeutet es für die Behördenorganisation und den Geschäftsgang, wenn im November 1037 der Kanzler Petrus von Silva Candida das Amt des Bibliothecarius mit übernimmt¹¹⁰? Welcher

Rustica gesetzt, aber ein Vergleich mit den Kopfzeilen der Papsturkunden ist nicht möglich. Öfter scheint dagegen, soweit die wenigen mir zugänglichen Abbildungen eine Aussage erlauben, der 'päpstliche Stil' in französischen Urkunden Eingang gefunden zu haben, vgl. z. B. Musée des archives dép. (wie Anm. 37), Taf. XVI/22 von 1022 (Lérins).

¹⁰⁶ *Petrus abbas et cancellarius sacri [Lateranensis] palatii [sancte apostolice sedis]* von Dez. 1005 bis Mai 1007, ed. ZIMMERMANN Nr. 422, 423, 425, 426, 427, 431, 433. Petrus ist nach SANTIFALLER, Saggio, S. 111, 119f., 324 von 992-1007 belegt, doch ist die Identifikation mit *Petrus abbas* in ZIMMERMANN Nr. 357 von Mai 998 sowie *Petrus cancellarius* in ZIMMERMANN Nr. 389 von Nov. 1000, wohl ebenso wenig zulässig wie die übrigen von Santifaller angeführten mit dem Skrinier Petrus, vgl. dazu Siegfried HAIDER, Zu den Anfängen der päpstlichen Kapelle, in: MIOG 87 (1979) S. 38-70, bes. S. 56.

¹⁰⁷ KEHR, Scriinium (wie Anm. 45), S. 72 ff. Die Frage der Notariatsorganisation Roms im 11./12. Jh. bleibt bis heute in wesentlichen Punkten ungeklärt, vgl. u. a. Alain de BOUARD, Les notaires de Rome au Moyen Age, in: Mélanges d'archéologie et d'histoire de l'Ecole française de Rome 31 (1911), S. 291-307; Margarete MERORES, Zur Frage der 'scriinarii sanctae Romanae ecclesiae', in: MIOG 34 (1913) S. 315-325; Reinhard ELZE, Das Sacrum palatium Lateranense im 10. und 11. Jh., in: Studi Gregoriani, racc. da G. B. Borino, 4, Rom 1952, S. 27-54; RABIKASKAS, Zur fehlenden (wie Anm. 85); Pierre TOUBERT, Les structures du Latium médiéval I, Rom 1973, S. 107 ff., der wie Elze die Vereinigung von Skrinieren und Tabellionen im 10. Jh. postuliert; dagegen nun CARBONETTI (wie Anm. 76), die anhand graphischer Signa eine deutliche Unterscheidung der Tabellionen von den Skrinieren bis ins ausgehende 11. Jh. nachweist, aber die Doppeltitulationen nicht befriedigend erklären kann. Vgl. auch HAIDER, Zu den Anfängen (wie Anm. 106), S. 51 ff. über die Herkunft päpstlicher Schreiber, und RADICIOTTI (wie Anm. 160), S. 52 ff. zu den Familienverhältnissen der Skrinier im 12. Jh. und ihrer jeweiligen Klientel, bzw. ihrer epigraphischen Lokalisierung innerhalb der Stadt Rom; zuletzt Jürgen PETERSOHN, Rom und der Reichstitel 'Sacrum Romanum Imperium', Stuttgart 1994 (SB d. Wiss. Ges. an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt 32/4), S. 75-101, bes. S. 84 ff. zur Übertragung des Skrinierstitels an kaiserliche Notare seit 1171.

Quelle entspringt das mit dem neuen Titel verbundene Recht? Wie soll man die bekannten Wechsel der Kanzlei-Titulaturen interpretieren?¹¹¹ Meines Erachtens muß die von Klewitz angeregte Diskussion um den Kanzleibegriff neu aufgerollt werden, denn wo immer – wie im Westalpenraum und in Burgund, u.a. in Cluny – der alte karolingische Titel des *cancellarius* um das Jahr 1000 neu auftaucht, meint er den Inhaber eines hoheitlichen Rechts und Regals, das der Urkunde zur öffentlichen Glaubwürdigkeit verhilft, eine höchstrichterliche Instanz, denn das Kanzellariat¹¹² (*cancellatura*,¹¹³ *ius cancellariae*) ist zur Rechtsfigur geworden, seine Besetzung zum Legitimationsakt, und seine vielerorts belegte Vakanz¹¹⁴, Stellvertretung¹¹⁵ oder gar Unterdrückung – wie unter Alexander III. bis gegen Ende seines Pontifikats – in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ein Akt der Befreiung aus den Fesseln einer die Souveränität einschränkenden und im Prinzip nicht absetzbaren Parallelgewalt vor allem da, wo das Kanzellariat als *beneficium* verliehen ist und seine Erblichkeit droht, weshalb das Laterankonzil im Jahr 1179 die Beschneidung der Kompetenzen der *cancellarii* ausdrücklich gefordert hat. Ich kann diese Frage hier nicht entscheiden, meine aber, daß sich hinter der Einführung des neuen Titels ein Schritt zur Gewinnung eines dem kaiserlichen äquivalenten hoheitlichen Status der päpstlichen Urkunde verbirgt.

Zur Wende unter Leo IX.

Von der wichtigsten Neuerung der Papstkanzlei, der Einführung der karolingischen Minuskel als Urkundenschrift und der Verdrängung der alten Kuriale sehe ich ab; sie muß in einem spezifisch italienischen Kontext behandelt werden. Die karolingische Urkundenminuskel der Urkunden Leos IX. mag von der Kaiserurkunde beeinflusst sein, hat aber nie das graphische Niveau der Notare Heinrichs III. erreicht; die Erklärung ihrer Evolution müßte wohl im Umfeld der Bischofskanzlei von Toul gesucht werden.

Ich beschränke mich hier auf die Signa des Eschatokolls, das die eigentliche Bühne der Herrschaftsdramaturgie ist und diese Funktion, sobald die Unterschriften des Papstes und der Kardinäle hinzukommen werden, noch sehr viel deutlicher zum Ausdruck bringen wird. Indem Leo IX. das frühere skripturale Signum des Bene Valet in seine Elemente aufspaltet und als Rota, Monogramm und Komma geometrisch-symmetrisch um eine Mitte anordnet, schafft er ein neues Bild (Abb. 1). Den Zusammenhang mit den Signa der Kaiserurkunde sucht meine Studie unter dem Titel „Bildberichte vom König“¹¹⁶ zu erklären. Der religiöse Gehalt, nicht die Form der Signa ist es, die Heinrichs Innovation mit jener Leos IX. verbindet. Beide haben bewußt eine Tradition durchbrochen, indem sie ein explizit spirituelles Element in die rechtliche Beglaubigung einführen, ein Einbruch im übrigen, den die Nachfolger bald zu korrigieren suchten.

Während des ganzen 11. Jahrhunderts ist das Bemühen der Päpste unverkennbar, für ihre Urkunden den Status der nordwesteuropäischen Königsurkunde und insbesondere der Kaiserurkunde zu erreichen. Dabei markiert der Regierungsantritt Leos IX. eine säkulare Schwelle. Bis dahin übertraf die königliche Urkundenproduktion die päpstliche trotz deren größerem Streubereich bei weitem, in den Jahren 1024-1048 lag das Jahresmittel allein der deutschen Königsurkunden bei ca. 20, der Papsturkunden bei ca. 7 Stücken. Seit 1049 (76 Papsturkunden) kehrt sich jedoch das Verhältnis schlagartig um. Schon in den Jahren 1049-1056 bleibt das königliche Mittel annähernd gleich, während das päpstliche bei 37 Urkunden liegt; der Abstand wird rapide anwachsen und ein halbes Jahrhundert später wird die Papsturkunde die bisher von der Kaiserurkunde gehaltene Modellfunktion im europäischen Urkundenwesen übernommen haben.

Zu dieser Modellfunktion, die ja das Thema unserer Tagung ist, scheint mir allerdings eine Einschränkung angebracht. Die Papstkanzlei ist zumindest für die Zeiten,

sedis], das am 7. Mai 1052 in der Ernennung des Kölner Erzbischofs durch Leo IX. verwendet ist in der eindeutig interpolierten Urkunde JL 4271, vgl. BRESSLAU, UL I, S.220 Anm.2, Dieter LÜCK, Die Kölner Erzbischöfe Hermann II. und Anno II. als Erzkanzler der Römischen Kirche, in: AfDipl 16 (1970) S.1-50, bes. S.1f. Anm.3 u. S.39ff., wonach die *cancellatura*-Passage aus einem verlorenen, bereits 1049 ausgestellten Privileg Papst Leos IX. stammt. Damit ist jedoch nicht geklärt, ob auch der Terminus *cancellatura* schon in der angenommenen Vorlage stand oder erst im 12. Jh. interpoliert wurde.

¹¹⁴ Zu der seit 1172 oft verwendeten *vacante cancellaria*-Formel der französischen Königsurkunden vgl. Achille LUCHAIRE, Etudes sur les actes de Louis VII. Paris 1885, S.293 Nr.614; Lucien PERRICHET, La Grande Chancellerie de France des origines à 1328, Paris 1912, S. 104; PLECHL, Die Datum-per-manus-Formel (wie Anm.79), S. 92 ff.; Georges TESSIER, Diplomatie royale française, Paris 1962, S. 134 ff.; Abbildungen aus den Vakanzjahren 1172-1179 bei GASPARRI, L'écriture (wie Anm.171), Taf.37 ff.

¹¹⁵ Zum Vizekanzellariat in der päpstlichen Kanzlei vgl. BRESSLAU, UL.

¹¹⁶ RÜCK Peter, Bildberichte vom König. Kanzlerzeichen, königliche Monogramme und das Signet der salischen Dynastie. Marburg an der Lahn 1996 (elementa diplomatica, hg. v. Peter RÜCK, Bd. 4).

¹⁰⁸ BRESSLAU, UL I, S. 217.

¹⁰⁹ Vgl. BISCHOFF, Formate (wie Anm. 10), S. 38ff.

¹¹⁰ JL 4110, vgl. Klaus-Jürgen HERRMANN, Das Tuskulanerpapsttum (1012-1046), Stuttgart 1973, S. 23f.

¹¹¹ Zur Entwicklung am besten BRESSLAU UL I, S. 216 ff.

¹¹² Seit Hans-Walter KLEWITZ, Cancellaria. Ein Beitrag zur Geschichte des geistlichen Hofdienstes, in: DA I (1937) S.44-79, ist wohl die Vorstellung von 'Kanzlei' als 'organisierter Behörde' in den Hintergrund getreten, jedoch hat seine Zuordnung des *cancellarius* zur Hofkapelle – mit dem 'besonderen Aufgabengebiet der Urkundenherstellung' – den Grund für diese Sonderbenennung eines Notars bzw. Chefs der Notare nicht geklärt. Nach Klewitz erscheint das Abstraktum *cancellaria* (Kanzleramt, vgl. Mittellat. WB 2 s.v. cancellaria bis cancellus, auch Thesaurus linguae latinae s.v. cancellarius, cancellus; DACL 2, 1910, s.v. cancel; Sp.143 f.) erst im 12. Jh., während *cancellus* und *cancellarius* schon in der Antike belegt sind, zumeist abgeleitet aus der Bedeutung von 'Schranke', u.a. Gerichtsschranke oder Gericht schlechthin, und diese ist (auch wenn der Begriff in Europa schon längst heimisch war und in Rom zweifellos übernommen wurde) im Fall der römischen Kurie bei der richterlichen Tradition des Amtes wohl die entscheidende.

¹¹³ KLEWITZ, Cancellaria (wie Anm.zuvor), S. 74 Anm.3, geht nicht ein auf das Abstraktum *cancellatura* [sanctae et apostolicae

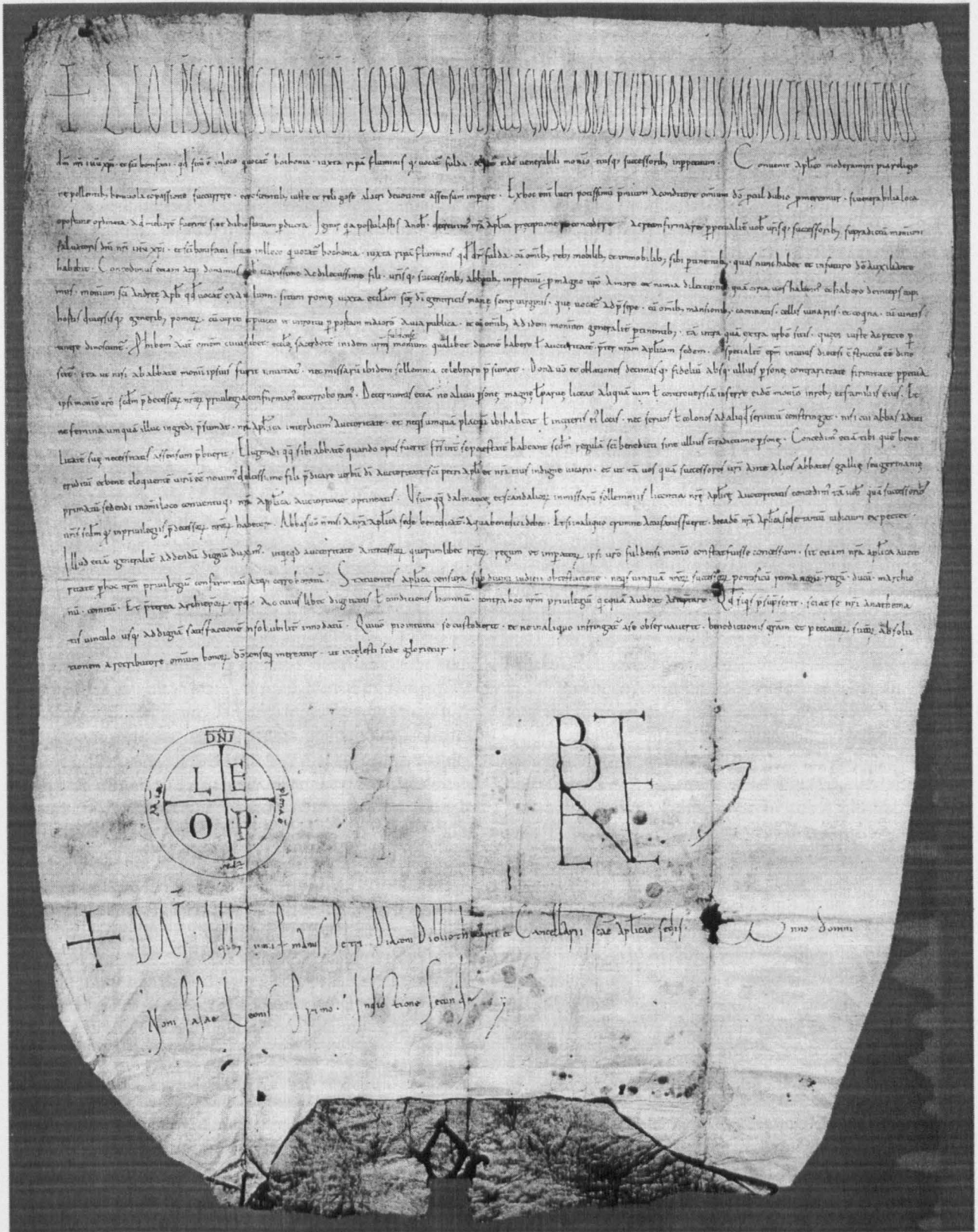


Abb. 1: Papst Leo IX. für Kloster Fulda, 1049 Juni (JL 4170)

für die wir ausreichendes Originalmaterial besitzen, selten das eigentlich kreative Zentrum gewesen, immer aber ein Multiplikator, das einzige Medium, über das die jeweils gültigen Ästhetiken über die gesamte Christenheit verbreitet werden konnten. Ästhetiken aber, die ihren Ursprung in der Regel nicht in Rom, sondern in den kulturell tonangebenden und maßgeblichen Regionen Europas gehabt haben. Für das Frühmittelalter ist dies Byzanz, für das Hochmittelalter aber, nach einem kurzen römisch-süditalischen und einem ebenso kurzen deutsch-lothringischen Intermezzo im 11. Jahrhundert, seit dessen Ausgang ganz eindeutig Frankreich. Etwas verkürzt läßt sich deshalb sagen, daß das klassische Bild der Papsturkunden – ich meine das feierliche Privileg des 12./13. Jahrhunderts – seit Urban II. ein Medium zur Verbreitung französischer Ästhetik gewesen ist.

Königliche Monogramme und Beizeichen

Zu den neuen Signa, die Leo IX. schon zwei Monate nach seiner Inthronisation – Mitte April 1049 mit der Rota und Ende April mit Monogramm und Komma – in die Papsturkunde eingeführt hat, ist eine Vorbemerkung angebracht. Niemand kann in ein Schriftstück, das öffentlich rechtliche Geltung beansprucht, unvermittelt ein Signum einführen, dessen Bedeutung der Öffentlichkeit und dem Empfänger völlig unbekannt oder unbegreiflich ist. Sicher sind einzelne Elemente dieser Signa stets nur den Herstellern vertraut und nur für sie gedacht, aber das Gesamt-signum als solches richtet sich an die Außenwelt. Man muß auch für Zeichen, für die ältere Belege nicht bekannt sind, immer davon ausgehen, daß zumindest jenes schmale Publikum, das Urkunden herzustellen, zu lesen und zu interpretieren verstand, sich etwas darunter vorstellen konnte, daß ein Konsens über ihre Funktion ohne Gebrauchsanweisung möglich war. Insofern gibt es in mittelalterlichen Urkunden keine Erfindung *ex nihilo*, wohl aber immer wieder Umbildungen und Neugestaltungen älterer Motive, auch Entlehnungen von Zeichen aus Bereichen, die – wie das den Münzmonogrammen nachempfundene Karlsmonogramm – bisher in Urkunden keine Abbildung fanden, die aber wie die Münzbilder im Bewußtsein der Spezialisten immer und notwendigerweise einen Bezug zu Legitimation, Recht, Autorität oder Geschäftsgang haben müssen. Die Vorstellung, Leo IX. hätte gleichsam aus dem Nichts neue Elemente in das Urkundenbild eingeführt, ist so abwegig wie die immer wieder vertretene Meinung, Spätere hätten den ursprünglichen Sinn eines Signums gar nicht mehr oder falsch verstanden, als ob einem Signum wie Kreis oder Kreuz nicht hundert unterschiedliche Bedeutungen unterlegt werden könnten.

¹¹⁷ ERBEN, Die Kaiser- und Königsurkunden, S. 157 ff.; ausführlich PAUL KEHR in der Einleitung zu MGH DDH.III., S.XXXVIII ff.; das Signum erscheint zuerst in DH. III. 87 aus Ulm, 1041 Nov. 9, für Kühbach, die Formel vorher schon in DH.III. 18, 35, 37, 45, 59, 65-69, 73, 74, 78, 79, 81, 83. Zur Auflösung *Manu Imperatoris*, die nach seiner Ansicht abgeleitet ist von einem Reskript des byzantinischen Kaisers Justin mit dem lateinischen Text m.i., vgl. VICTOR GARDTHAUSEN, Das alte Monogramm, Leipzig 1924, S. 156.

Dies gilt auch für den Versuch Heinrichs III., seit Januar bzw. November 1041 das schon unter Otto III. verschwundene Rekognitionszeichen – nun in der für das 11. Jahrhundert typischen monogrammatisch-geometrischen Form – neu zu beleben und mit dem sog. Beizeichen gar ein neues Signum in die Königsurkunde einzuführen¹¹⁷, über dessen Bedeutung viel gerätselt wurde. Zwischen diesem Phänomen und den Neuerungen Leos besteht ein Zusammenhang, zumal personelle Verbindungen zwischen Papst- und Kaiserkanzlei schon unter seinem Vorgänger Clemens II. nachgewiesen¹¹⁸ und während des zwölfjährigen Regiments der fünf von 1046 bis 1058 aufeinanderfolgenden deutschen Päpste nicht weiter verwunderlich sind. Was könnte denn Heinrich III. veranlaßt haben, neben Monogramm und Siegel ein supplementäres Signum der Authentizität in seine Urkunden einzuführen und es in der Corroboratio auch gleich mit *manu propria, ut infra videtur* anzukündigen? War es eine von außen kommende Infragestellung eben dieser schon vorher öfter gebrauchten Formel, die eine eigenhändige, für Außenstehende – u.a. moderne Diplomaten – aber schwer nachvollziehbare Beteiligung des Königs am Monogramm suggerierte? Dasselbe Bedürfnis nach 'handfesten', deutlich unterscheidbaren Zeichen – Alberich von Montecassino spricht vom *signum certum* der Papsturkunden¹¹⁹ – erklärt ja die Blüte solcher Signa im 11./12. Jahrhundert, so auch Leos IX. Neuerungen. Aber war denn dieses neue monogrammatische Zeichen geeigneter, den skeptischen Betrachter zu beruhigen, ein Zeichen, für das man mehrere Auflösungen vorgeschlagen hat, die immer in Verbindung mit der Vollziehung stehen (*manu propria, manu regis, motu proprio*). Nein, es war keineswegs geeigneter als das alte Monogramm, im Gegenteil, es hat die Rätselhaftigkeit, die wesentlich zum Monogramm gehört, verdoppelt. Wozu dann eine zweite Unterfertigung, wenn nicht die zweite etwas völlig anderes intendiert als die erste?

Sowohl die in einem Eschatokoll und erst recht am Schluß der Signumzeile des Königs ins Auge springende und auf den ersten Blick befremdliche religiös-liturgische Konnotation des unzialen M und R wie auch die geltenden Regeln der Monogrammkunst führen uns darauf, daß dies M und R niemals *manu propria* bedeuten konnte, denn eine monogrammatische Reduktion, die nur die Anfangsbuchstaben von zwei Wörtern – nicht Namen – verschränkt und einen idealen Gerüstkonsonanten wie N unterdrückt, ist ein graphischer Unsinn. Aufgebaut um ein zentrales R, kann das Signum nur mit dem Namen MARIA sachgerecht aufgelöst werden, dessen Leitkonsonanten M und R die Vokale in der uralten Manier der heiligen Schriften und Nomina sacra in sich aufsaugen. Unter Heinrich IV. wird das Signum nach der Kaiserkrönung 1084 bis 1103

¹¹⁸ Zuletzt HAIDER, Zu den Anfängen (wie Anm. 106), S.53, mit der älteren Literatur.

¹¹⁹ Zum *signum certum* bei Alberich von Montecassino vgl. PETER RÜCK, Die Urkunde als Kunstwerk, in: Kaiserin Theophanu, Begegnung des Ostens und Westens um die Wende des ersten Jahrtausends, hg. v. ANTON VON ELW und PETER SCHREINER, 2 Bde. Köln 1991, Bd. II, S. 311-333, bes. S.321 ff.

in gewandelter Gestalt, aber mit der gleichen Bedeutung neu aufgenommen: die Herauslösung des Monogramms aus der Signumzeile¹²⁰ – ein massiver Eingriff in das klassische Layout – erlaubt dessen unmittelbare Annäherung an das Mariensignum und die symmetrische Spiegelung von dessen R-Fuß die Einbringung eines A als Lesehilfe, das den zweifachen Vokal A im Namen MARIA vertritt¹²¹. Was bei Heinrich III. dem Gesetz der Spiritualität gehorcht, ist unter seinem Sohn bereits dem der Symmetrie unterworfen. Die unter Heinrich III. geübte Kunst der Verschränkung scheint jener des Reichenauer Meisters Anno nahezustehen, ist aber auch dem Codex aureus von Speyer nicht fremd¹²², doch will ich diese Frage lieber an die Kunsthistoriker weiterreichen.

Zeichen religiöser Invokation gibt es schon im Chrismon der Urkunden, ich brauche bloß zu erinnern an die ursprüngliche Funktion des Weihezeichens, die der Titulus diplomaticus, bevor er zum allgemeinen Kürzungszeichen der Urkunden avancierte, gehabt hat¹²³. Er ist übrigens, um dies hier kurz einzuschreiben, erst im 12. Jahrhundert in der in Kuriale geschriebenen Papsturkunde eingeführt¹²⁴, während er in den Minuskelschriften, oft in ungeschickter Form, schon vorher benutzt wird; ein Zeichen mehr dafür, daß man sich seines besonderen Charakters auch in Rom bewußt war. Bei Heinrich III. ist die Motiva-

tion für das neue Signum evident: ein Ausdruck der Verehrung und der Unterwerfung unter den Schutz der Patronin des salischen Hausdomes in Speyer, auch wenn ein konkretes Ereignis, das Ende Oktober oder Anfang November 1041 die Einführung des Signums veranlaßt hat, exakt nicht belegt ist¹²⁵. Auch dieses Signum kann der Umgebung des Königs nicht fremd gewesen sein, denn daß es eine Weihehandlung im Speyerer Dom evozierte – wahrscheinlich die der Krypta¹²⁶ –, bei der sehr viele Würdenträger anwesend waren und es – vermutlich in Stein gehauen – gesehen hatten, scheint ebenso evident, wenn wir den Wandel der übrigen Signa, die unter Heinrich III. in engem Konnex mit den Persönlichkeiten der Kanzler stehen, in die Betrachtung mit einbeziehen, denn jeder von ihnen hat mit seinem Rekognitionszeichen eine besondere Botschaft verknüpft. Sie zu entschlüsseln, ist allerdings beim Mangel an Abbildungen und der geringen Aufmerksamkeit der Editoren für diese Aspekte ein prekäres Unterfangen¹²⁷.

Es sind vor allem die drei seit Mitte Januar 1043 mit dem Kanzler Adalger hinzutretenden¹²⁸ vertikal angeordneten Weihekreuze, die das Marienmonogramm wie das Reliquiensepulcrum eines Altars symmetrisch zu den ebenso gereihten Schlußzeichen der Signumzeile – Wellstriche zwischen Punkten¹²⁹ – einrahmen¹³⁰, von denen einzel-

¹²⁰ Sie ist schon früher gelegentlich belegt, so in DH. III. 3 von 1039 Juli 10 sowie DH. III. 61 von 1040 Juli 27, das auch durch andere Unregelmäßigkeiten herausfällt.

¹²¹ Zuerst DH. IV. 358 von 1084, zuletzt DH. IV. 480 für und aus Speyer von 1103 Sept. 24. Zu beachten ist, daß die Weihekreuze nun in der Regel nicht mehr nach dem Mariensignum, sondern vor diesem und nach dem Monogramm stehen, die eigentlichen Schlußzeichen – Wellstriche zwischen Punkten – aber hinter beiden stehen. Vgl. die Einleitung zu MGH DDH. IV., S. XCV, wonach „die Möglichkeit, IMP (mit Kürzungszeichen) ATOR zu lesen, durchaus besteht“. Daß das 'Beizeichen' unter Heinrich IV. nicht immer mit MARIA aufzulösen ist, ist möglich. Nur wenige Abb. aus den Jahren 1084-1103 stehen mir zur Verfügung, vor allem nicht jene zu den ersten nach DH. IV. 358 in Italien ausgestellten Diplomen. Das mir unbegreifliche Signum in DH. IV. 369 von 1084 Okt. 4 für St. Maximin betr. Gondershausen ist mit Sicherheit nicht mit MARIA aufzulösen; das Stück gilt als echt auch bei Theo KOLZER, Studien zu den Urkundenfälschungen des Klosters St. Maximin vor Trier (10.-12. Jh.), Sigmaringen 1989.

¹²² Anton von Elw, Der Darmstädter Gero-Codex und die künstlerisch verwandten Reichenauer Prachthandschriften, in: Kaiserin Theophanu (wie Anm. 119), Bd. I, S. 191-225, vgl. besonders die Abb. 25 S. 22 aus dem Missale-Fragment aus Worms, entstanden in Reichenau um 960-980 (Paris, Arsenal Ms. 610). Vergleichbare Verschränkungen mit Ligatur-, nicht Monogrammfunktion finden sich auch auf Zierseiten im Speyerer Codex Aureus aus Echternach, vgl. Albert BOECKLER, Das Goldene Evangelienbuch Heinrichs III., Berlin 1933, Taf. 15, 22, 39, 40, 75, 95, 96, besonders deutlich zu Lucas Taf. 107-109 und zu Johannes Taf. 128, 136-137.

¹²³ Vgl. meine Einleitung zu: Graphische Symbole in mittelalterlichen Urkunden. Beiträge zur diplomatischen Semiotik. Sigmaringen 1996 (Historische Hilfswissenschaften hg. v. Peter Rück, Bd. 3), S. 13-47.

¹²⁴ RABIKAUSKAS, Die römische Kuriale, S. 182, danach zuerst in der Datierung von JL 2551 von 819, dann verdächtig massiv im Kontext von JL 4057 von 1024 für Fulda.

¹²⁵ Vgl. Heinrichs III. Marienbildmünzen aus Speyer und Straß-

burg bei KLUGE, Deutsche Münzgeschichte (wie unten Anm. 146), Nr. 143, 149, ebenso Heinrichs IV. Nr. 198.

¹²⁶ Heinrich III. ist urkundlich zuletzt Anfang Mai 1041 in Speyer nachgewiesen (vgl. DH. III 77 u. 78), vgl. Ernst STEINDORFF, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III., Leipzig 1874, S. 103. Die Weihe der Hauptkrypta wird von unbestätigter Überlieferung zum 1. Sept. 1041 gesetzt, die Weihe des Hauptaltars zwischen 1041-1046, vgl. Hans Erich KUBACH – Walter HAAS, Der Dom zu Speyer I, Dt. Kunstverlag 1972, S. 663.

¹²⁷ Dabei kommen – abgesehen vom Monogramm – neben den Hauptsigna Chrismon, Marienmonogramm und Rekognitionszeichen auch jene unscheinbaren Zeichen in Betracht, die ich als signa minora bezeichnen will, insbesondere jene, mit denen die Hauptsigna gefüllt und ihre Konturen gekreuzt sind, die Achterschlaufen, die S-Schlaufen in Form des Titulus diplomaticus oder in der reduzierten Form von vertikalen und horizontalen Wellstrichlein, die auch kleine Fische abbilden können, die Anordnung dieser Signa in Spalten- und Zeilenform oder in ausgeklügelten Arrangements, die ganz zweifellos eine Botschaft enthalten, die Schlußzeichen wichtiger Textabschnitte mit einem oder mehreren übereinandergestellten Wellstrichen zwischen Punkten, die End- (und gelegentlich) Anfangszeichen der Signumzeile in Form eines Äskulapstabes.

¹²⁸ Zuerst DH. III. 102 von 1043 Jan. 18 aus Hasselfelde (Goslar) für den Kaplan Arnold. In dem am 7. Januar in Goslar für Fulda ausgestellten Diplom DH. III. 101 sind die Weihekreuze noch nicht vorhanden. Ein unmittelbarer Anlaß für die Änderung ist mir nicht ersichtlich, aber es ist doch wohl sicher, daß sie mit dem Amtsantritt des Kanzlers Adalger – seit 1044 Bischof in Worms – zusammenhängt, dessen erstes Diplom DH. III. 99 von 1042 Dez. 13 aus Nordhausen für Utrecht nur kopiai überliefert ist.

¹²⁹ Das Motiv erscheint als Schlußzeichen – nach Otto III. – erst unter Heinrichs III. Kanzler Adalger, bzw. seinem ersten Schreiber in DH. III. 100 von 1043 Jan. 5 aus Goslar für Hersfeld am Ende der Kopf- und der Rekognitionszeile (Signumzeile und Monogramm, deshalb wohl auch das Marienmonogramm,

ne möglicherweise von der Hand des Königs stammen, die uns auf einen Weiheakt verweisen. Und noch deutlicher scheint mir der Bezug, wenn wir sehen, wie im Gefolge dieser Evokation das seit Januar 1041 nach ottonischen Mustern erneuerte Rekognitionszeichen des Kanzlers Eberhard¹³¹ schon unter seinem zweiten Nachfolger Theoderich¹³² von Juli 1045 bis September 1046 zur Frontseite eines Giebelreliquienschreines oder eines Kirchenbaues umgestaltet wird¹³³, gewiß auch hier wiederum der Reflex eines Speyerer Ereignisses, vielleicht der Weihe des Hauptaltars. Zu beachten ist neben der – wohl schreiberabhängigen – unterschiedlichen Füllung der Signa die starke Betonung der seitlichen Wandabschlüsse in Säulenform, die eine römische II abbilden, die sich wohl auf den Kanzler bezieht, der als zweiter des Namens Theoderich Heinrichs deutsche Kanzlei geleitet hat.

Schon einen Monat vor der Kaiserkrönung an Weihnachten 1046, möglicherweise schon nach der Synode von Pavia am 25. Oktober, ändert sich das Rekognitionszeichen¹³⁴ und verweist nun offensichtlich nicht mehr auf Speyer, sondern in Form eines 'Diptychons' auf die gesetzgeberische Gewalt des römischen Kaisers. Der italienische Kanzler Heinrich, später Bischof von Augsburg, bzw. sein erster Schreiber führt das Signum ein, das von Theoderichs Nachfolger in der deutschen Kanzlei, Hartwig-Hacelin, übernommen wird¹³⁵. Dessen Nachfolger Winither läßt es seit Juli 1048¹³⁶ bis April 1054 mit einer griechischen Inschrift belegen¹³⁷, die das Signum als seine *figura* bzw. seine *idea* ausweist, eine Übung, die – vielleicht wegen Wechsels im Kanzleipersonal – dann unterblieb und unter Heinrich IV. nicht fortgesetzt wurde, sieht man von Winithers sechstem Nachfolger Herimann ab, der es im Januar 1086, als der Kaiser in Worms und Speyer weilte, kurzfristig wieder aufgenommen hat¹³⁸. Eine gan-

ze Reihe von Ausgestaltungen dieses 'Diptychons' zeigt aber, daß es nicht nur jenes als urkundliches Signum in Süddeutschland schon vor dem Jahr 1000 beliebte zweidimensionale Schreibbrett¹³⁹, sondern auch jenes als Amtsinsignie verwendete Codicillar-Diptychon, das liturgische Diptychon mit den Namen der im Messkanon Erinnerten¹⁴⁰ wie auch und vor allem einen dreidimensionalen Thron-Baldachin (Thron-Ciborium) abbilden konnte, dessen drei, oft von einer Kuppel überragte Säulen nun durchaus auf Heinrich III. bezogen sein können. Man greift jedenfalls zu kurz, wenn man in den griechischen Inschriften Winithers nur das bekannte Phänomen der Demonstration von Bildung entdecken möchte, denn der Zielpunkt seines Zitats ist ohne Zweifel Byzanz und der darin enthaltene Anspruch enorm. Die Interpretation dieser Sachverhalte muß ich Berufeneren überlassen; sie legen uns immerhin nahe, daß die Signa alles andere sind als dekorative Elemente¹⁴¹ und daß ihr Zeitbezug immer mitbedacht werden muß.

Die Rota

Für die Rota¹⁴², entwickelt aus jenem dem Schlußgruß vorangestellten Kreuz bzw. Kreuz + Labarum, hat Dahlhaus alle wichtigen Fragen und vor allem die spirituelle Bedeutung im Denken Leos IX. geklärt. Sie steht für die Autorität des Papstes, ist sein Unterfertigungszeichen, so wie das Monogramm das Signum manus des Königs ist, beide stehen links, also an der ersten Stelle. Es ist für die Herrschaftsauffassung signifikant, daß die Rota unter Leos Nachfolgern, die das Benevalete-Monogramm oft fallen lassen (meist Gregor VII.) ebenso in die Mitte rückt wie das Monogramm unter Heinrich IV. Daß zudem die Rota in ihrem Gesamtbild mit dem invokatorischen Kreuz und der invokatorischen Devise im Umkreis wie mit den Apostel-

fehlen in dieser Urkunde).

¹³⁰ In DH. III. 113 von 1043 Nov. 28 stehen drei Weihekreuze zusätzlich auch vor der Signumzeile, rahmen also beide Signa ein; auch die Rekognitionszeile ist eingeleitet von dem dreifachen und beschlossen mit einem einfachen Wellstrich-Signum, dem noch ein weiteres Endzeichen (Äskulapstab) vorausgeht.

¹³¹ Zuerst DH. III. 69 für Echternach aus Aachen, 1041 Jan. 26, vgl. KEHR in der Einleitung zu DDH. III. S. XLI.

¹³² A.a.O. S. XLII u. LIII.

¹³³ Nach den mir zugänglichen Abbildungen (vgl. Verzeichnis bei FEES, S. 58 f.) zuerst in zwei Schenkungen für Königin Agnes DH. III. 116 und 117 von 1043 Nov. 30 aus Ingelheim, die als Kanzler Adalger nennen, geben diese Nennung beide auf Ratur, unter der vorher Theoderich stand; sie sind nach Kehr beide erst im Sommer 1046 hergestellt und in die Hochzeitszeit 1043 zurückdatiert worden. In der Tat ist das Signum in dieser Form charakteristisch für den Kanzler Theoderich, Belege in DH. III. 138, 143, 151, 156, 158, 161, 163, 171, 172, 175 von 1045 Juli 10 bis 1046 Sept. 10, nach Kehr von drei verschiedenen Schreibern.

¹³⁴ Abbildungen der nach Ausweis der Edition mit Rekognitionszeichen versehenen Diplome, die vor dem Krönungstermin (DH. III. 176 von 1046 Nov. 25 [vgl. KEHRs Nachträge S. 698] sowie DH. III. 177 von 1046 Dez. 1), bzw. danach ausgestellt wurden (DH. III. 178, 180, 181, 183-186, 190, 193, 194, 197, 198, 201b, 202, 203, 204, 205), sind mir nicht zugänglich, so daß ich die Entwicklung des Signums in Einzelheiten nicht verfolgen kann.

¹³⁵ DH. III. 207 für Goslar aus Xanten 1047 Sept. 7: die ge-

schwungene Schlaufe, die das Diptychon hier durchkreuzt, bildet jene wertvollen Vorhänge ab, die aus Darstellungen von Baldachinen bekannt sind, vgl. z.B. Percy Ernst SCHRAMM – Florentine MCTIERICH, Denkmale der deutschen Könige und Kaiser I, München 2 1981, Taf. 16, 25, 36, 52, 64, 108, 109, 111, 160.

¹³⁶ Heinrich III. war auf dem Weg von Straßburg (1. Juni 1048) nach Minden (20. Juli) nach Ausweis von DH. III. 220 sicher in Speyer anwesend, vermutlich vor dem 9. Juli.

¹³⁷ Zuerst in DH. III. 221 von 1048 Juli 20 in und für Minden, zuletzt DH. IV. 321 von 1054 April 14 in Ebsdorf für Hartwig.

¹³⁸ In DH. IV. 373 (in Metz für Verdun 1. Juni 1085, verunechtet), 378 (in Worms für Hildesheim 1. Jan. 1086), 379 (in Speyer für Speyer, 11. Jan. 1086), 390 (in Regensburg für Prag, 29. Apr. 1086, verunechtet), immer mit griechischer Inschrift.

¹³⁹ Vgl. meine Einleitung zum Band: Graphische Symbole (wie Anm. 123).

¹⁴⁰ Reallexikon zur byzantinischen Kunst I, Stuttgart 1966, Sp. 1197 ff.

¹⁴¹ Wie KEHR in der Einleitung zu DDH. III., S. XLIII f., im Rekognitionszeichen der Diplome Heinrichs III. „nur ein dekoratives Element“ sehen kann, ist mir bei einem so hervorragenden Beobachter unbegreiflich.

¹⁴² Zu den Ursprüngen und zur Forschungsgeschichte ausführlich DAHLHAUS, S. 10 ff., zur Entwicklung in der zweiten Hälfte des 11. Jh. vgl. Heinz HARTMANN, Über die Entwicklung der Rota, in: AUF 16 (1939) S. 385-412, bes. S. 402 ff., zu den Devisen bis

und dem Papstnamen in ihrem Mittelteil zugleich als ein skripturales Siegelbild verstanden worden ist, zeigt die Gestaltung seit Urban II., als nur noch Apostelnamen und Papstname sowohl das Zentrum der Rota füllen wie auch die Siegelbeschriftung ausmachen. Meines Erachtens ist dies ein Indiz dafür, daß die Papsturkunde auch um 1100 noch keine Siegelurkunde im nordwesteuropäischen Sinn und die Bulle noch kein notwendiges Beglaubigungsmittel ist.

Das Benevalete-Monogramm

Für wen und was steht aber das Benevalete-Monogramm mit dem Komma¹⁴³? Es steht auch für den Papst, nachdem es doch eine Reduktion des vorher – nicht eigenhändig – ausgeschriebenen Schlußgrußes eben des Papstes ist, und das Komma im Anschluß an das Benevalete sich unzweifelhaft aus den seit Gregor V. belegten Subskriptionszeichen der Skrinia und seit Gregor V. des Papstes entwickelt hat. Ihnen fügt Silvester II. seine explizite Unterschrift in tachygraphischen Zeichen bei, als ginge es darum, ebenso jeden Zweifel auszuräumen wie seine Nachfolger gelegentlich schon unter Alexander II., regelmäßig seit Paschalis II. mit der Beifügung der expliziten Papstunterschrift neben die Rota. Wie das gewaltige runde *Ego*-Signum der italienischen Notare steht sie fortan vor dem Namen des Papstes. Während sich aber die Rota in Namen und Devise mit jedem Papst ändert, wahrt das Benevalete-Monogramm den Schein des unveränderlichen Gerüsts und bleibt ebenso stabil wie der früher unpersönliche Segenswunsch. Es ist allerdings auch in diesem Fall nur der Schein, denn obwohl die Bedeutung des Signums durch den vor 1049 ausgeschriebenen Schlußgruß eindeutig festgelegt und unveränderlich scheint, hat Leo IX. m.E. die monogramatische Darstellung gewählt, um hinter der vordergründigen Lesung eine andere zu verbergen, die ihm nicht weniger wichtig war. Er hat aber auch dafür gesorgt, daß Kenner der Schreib- und Lesegesetze die verborgene Botschaft ziemlich leicht entdecken konnten, denn nach seinem Wunsch sollte das Monogramm ganz zweifellos auch als IVBILATE gelesen werden, weil nur damit die silbenweise links-rechts-Lesefolge exakt eingehalten war, während die Lesung als BENEVALETE in der Silbe VA zu einem störenden Rücksprung des Auges zwang. Im IVBILATE erinnerte Leo IX. an den Introitus des dritten Sonntages nach Ostern, die Oktav des Sonntags, auf den sich seine Rota-Devise bezog. So betrachte ich Änderungen wie die Verdoppelung des E am Erstschaft oder die Umlagerung des A aus dem ersten N-Zwickel an den Fuß der Diagonale nicht als graphische Beliebig-

keiten, sondern als gezielte Hinweise auf eine neue Silbenfolge. Es sind dann hinter dem scheinbar unveränderlichen Gerüst wechselnde Lesarten versteckt, denn die meisten Buchstaben und auch ein Kürzungszeichen, das als planer Titulus, Fähnchen oder gar us-Kürzel vom Zweitschaft gegen die Schreibrichtung nach innen strebt, sind zu finden, und Lesungen wie z.B. *Beate Petri* sind durchaus erlaubt.

Wichtiger für die politische Ideengeschichte ist jedoch, daß sich das Papstmonogramm wie der ihm vorausgehende skripturale Segenswunsch als Signum nicht einer Person, sondern einer Institution, des Papsttums, erweist. Während Leo IX. mit der Rota dem institutionellen ein persönliches Signum hinzufügte, hatte Heinrich III. umgekehrt einem persönlichen ein dynastisches, als institutionell verstandenes Signet an die Seite gestellt. Frappant ist denn auch die spiegelverkehrte Stellung der beiden Hauptsigna in der Königs- und Papsturkunde: Dort steht das eckige Monogrammgerüst als Signum manus, hier das runde Rotasiegel, dort das runde Beizeichen und hier das eckige Benevalete-Monogramm. Es sieht ganz danach aus, als sollte damit die Komplementarität der beiden Gewalten zum Ausdruck gebracht werden (Abb. 2).

Langobardische Herrschaftszeichen vor der normannischen Gefahr

Trotz der evidenten Parallele zwischen den Signa Heinrichs III. und Leos IX. dürfen wir einen süditalienisch-byzantinischen Hintergrund auch für Rota und Monogramm nicht ausschließen. Enzensbergers Ansicht¹⁴⁴, die normannischen Fürsten hätten bei ihrer Einführung der Rota des römischen Vorbilds gar nicht bedurft, ist umso plausibler, als das zu den Jahren 1022-1024 auf Urkunden für Montecassino mehrfach überlieferte Siegel der Herzöge Paldulf IV. und Johannes von Capua-Benevent ein gutes Vorbild von Leos Rota abgeben konnte¹⁴⁵, darüber hinaus aber verwandte Gestaltungen kreisrunder Flächen in Münzen, Fibeln, Medaillons usw. sich in christlicher Zeit geradezu aufdrängen und sowohl in deutschen Königsmünzen¹⁴⁶ wie in byzantinischen Kupfermünzen der Epoche häufig belegt sind¹⁴⁷. Dasselbe gilt für die Einführung des Benevalete-Monogramms, das als zweites Signum – wenn auch meist um ein Kreuzgerüst, selten auch um ein N-Gerüst –, Münzen wie (in roter Tinte) Urkunden der langobardischen Herzöge von Benevent/Capua seit dem 9. Jahrhundert zierte¹⁴⁸ und im übrigen schon zu Beginn des 10. Jahrhunderts auf einer Münze Sergius IV. und auf vielen byzantinischen Münzen und Siegeln vorhanden ist. Ich hatte schon hingewiesen auf die graphi-

1198 DAHLHAUS S. 77 ff.

¹⁴³ Vgl. KRAFFT, Beiträge zur Entwicklung (wie Anm. 10).

¹⁴⁴ Horst ENZENSBERGER, Beiträge zum Kanzlei- und Urkundenwesen der normannischen Herrscher Unteritaliens und Siziliens. Kallmünz Opf. 1971, S. 80.

¹⁴⁵ VOIGT, Beiträge (wie Anm. 101), S. 25f. mit Abb. 9 auf der Siegeltafel; die Verwandtschaft bemerkt schon Karl BRANDI, Der Kaiserbrief (wie Anm. 73), S. 17 Anm. 1.

¹⁴⁶ Bernd KLUGE, Deutsche Münzgeschichte von der späten Karolingerzeit bis zum Ende der Salier (ca. 900 bis 1125). Sigmaringen 1991.

¹⁴⁷ Philip GRIERSON, Byzantine Coinage, London 1982, S. 204 f. mit Tafeln 56-58; zu bedenken wäre bezüglich der Rota auch die invokatorische Umschrift in Siegeln der Patriarchen von Konstantinopel, vgl. V. LAURENT, Le Corpus des sceaux de l'Empire byzantin, V/1-2, Paris 1963-1965, z.B. Text S. 13 f., Tafel 2 Nr. 15 für Michael I. Kerullarios.

¹⁴⁸ VOIGT, Beiträge (wie Anm. 101), zahlreiche Abb. auf den beiden letzten Tafeln; vgl. ZIELINSKI, Auszeichnungsschriften (wie Anm. 60), S. 389ff. mit Abb. 4-5; weitere Abb. aus den Jahren 926-1043 in API 15, Taf. 29-40.

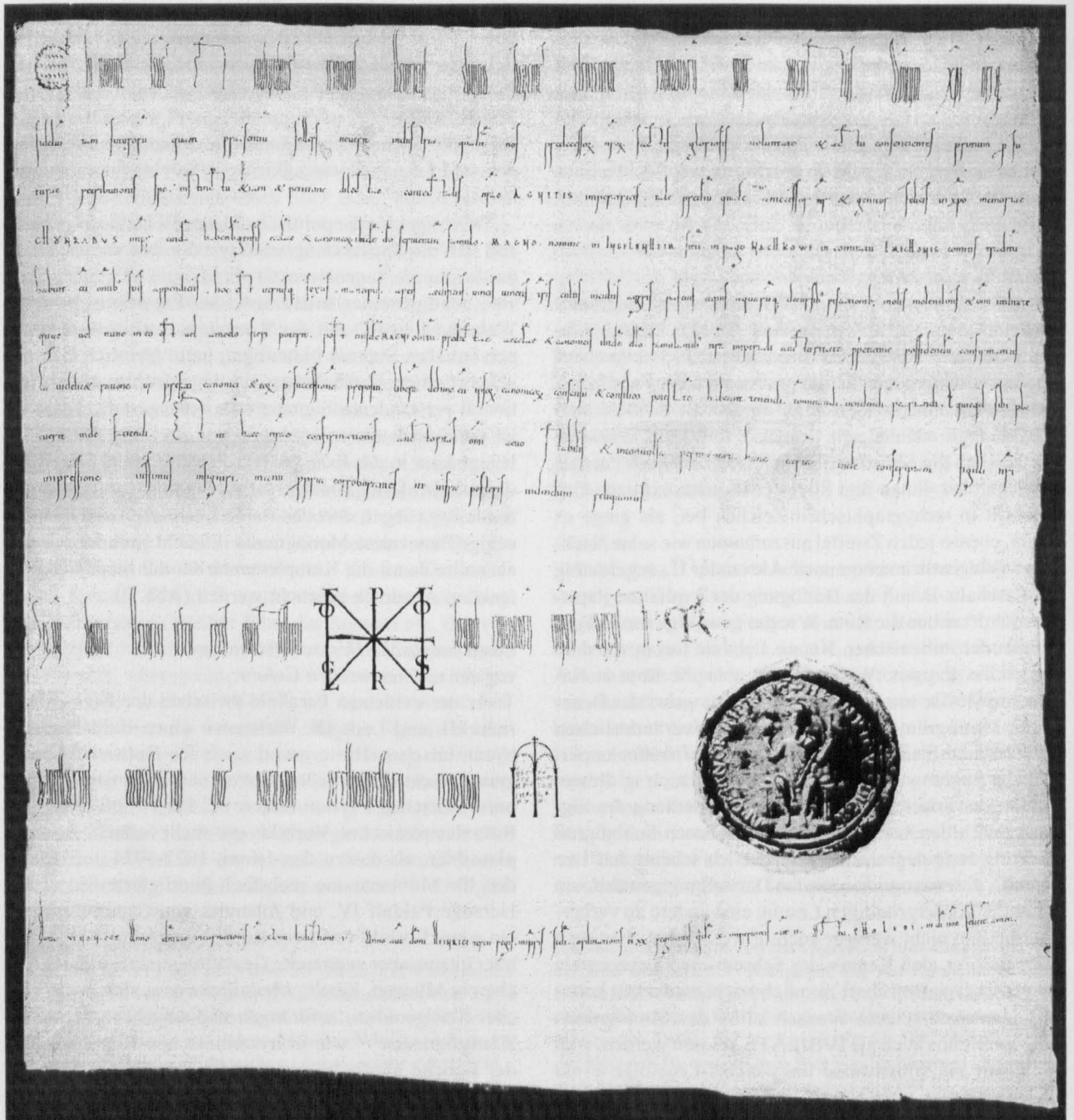


Abb. 2: Kaiser Heinrich III. für Bamberg, 1048 X 2 (DH.III.223, aus: KUia IV / Tafel 18)

sche Verwandtschaft des Benevalete-Monogramms mit jenem der Senator-Grabplatte des 8. Jahrhunderts in Pavia, füge nun die noch frappantere Verwandtschaft mit dem Monogramm König Berengars von Italien aus dem frühen 10. Jahrhundert hinzu (Abb. 3 und 4); es besteht für mich kein Zweifel, daß Leo IX. mit seinen beiden Signa auch ein politisches Manifest intendiert. Man muß sich vor Augen halten, wie stark der Anteil der süditalienischen Empfänger – mit anderen Worten das Interesse der Kurie für sie – in jenen Jahren anstieg¹⁴⁹ und wie das Urkundenbild zu allen Zeiten den Sehgewohnheiten der unmittelbaren Umwelt angepaßt ist. Die stärkste Macht vor den Toren Roms waren die langobardischen Herzöge und die

stärkste Bedrohung die Normannen. Indem Leo die langobardischen Herrschaftszeichen ebenso zitierte wie das von Kaiser Berengar I. von Italien, der die Stürme der Ungarn wie der Sarazenen abzuwehren hatte, konnte er sich im Kampf gegen die Normannen eine neue Legitimität verschaffen¹⁵⁰. Welches der unmittelbare Anlaß war, wissen wir nicht¹⁵¹. Ein regionales, in konkret politischem Anlaß begründetes Motiv der Neuerungen schließt keineswegs aus, daß sie zugleich ein Bildsignal der Zweigewaltenlehre auf dem Weg der Affirmation des Primats bedeuten, die Fichtenau seit Clemens II. in den sog. 'Primatsarengen' gesehen hatte¹⁵², eine Annäherung an das Bild der Königsurkunde.

Die rechtsgeschäftliche Funktion ist weder bei den Signa Heinrichs III. noch bei denen der langobardischen Fürsten und Leos IX. völlig geklärt. Daß an der Ausführung des Marienmonogramms Heinrichs III. mehrere Hände beteiligt waren, hat KeHR gezeigt, ohne die Funktion des 'Bezeichens' zu klären; daß aber die Kommata der Papsturkunden „kanzleimäßig keinerlei Bedeutung“ und „ausschließlich dekorativen Charakter“ haben sollen, wie Santifaller meint¹⁵³, halte ich für falsch. Eine genauere Prüfung der Originale, die mir nicht möglich ist, dürfte vielmehr auch für Benevalete und Komma eine mehrhändige Beteiligung des Papstes und der Schreiber zutage fördern. Vermutlich ist es so, daß Rota und Benevalete-Monogramm wie Monogramm und Siegel in der Königsurkunde beide für die Autorität des Ausstellers stehen. Eindeutig klar ist das nicht, denn so wie die Corroboratio der Königsurkunden die aktive Teilnahme des Herrschers an der Mo-

Abb. 3: Grabplatte des Kirchenstifters SENATOR aus Pavia. S. Maria del Senatore, in: Museo Civico Pavia, 8. Jh. (Ausschnitt)

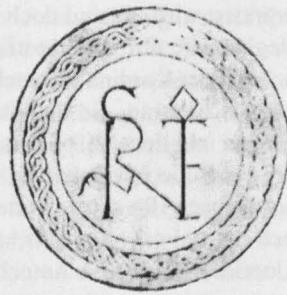
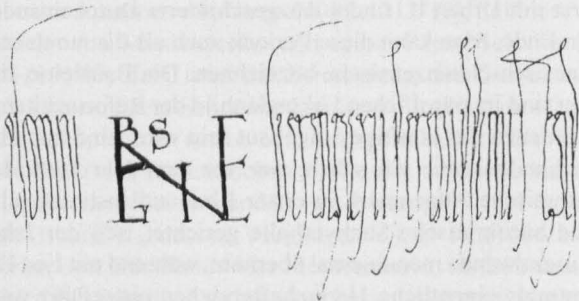


Abb. 4: Monogramm König Berengars I. von Italien, 912 IX 28 (DBer.86, aus: API IX / Tafel 83)



nogrammierung voraussetzt (*signavimus*), die Besiegelung jedoch einem anderen, dem Kanzler nämlich, befiehlt (*iussimus insigniri*), so scheint mir im päpstlichen Benevalete-Monogramm eine Spur jenes schon erwähnten Signum der Skriniaire enthalten zu sein, eine Reminiszenz, die sich im Komma mit verwirklicht, und später, wenn dieses 1092 endgültig wegfällt¹⁵⁴, in den unter die Füße des Monogramms gesetzten Kommata und endlich in dem Strich oder Fähnchen, das dann vom Zweitschaft des Monogramms in verkehrter Schreibrichtung nach innen strebt, bevor das Monogramm mehr und mehr nicht explizit, aber doch implizit die Funktion eines Schreiberzeichens und Notarsignets übernimmt. Konnte nicht dem manupropria-Monogramm Heinrichs III., das ein verschlüsselt skripturales Signum ist, letztlich auch die erst später eingeführte Papstunterschrift als entschlüsselt skripturales, rein rationales Signum entsprechen? Ich glaube es nicht, weil die Papstunterschrift in einer Zeit auftritt, als deutsche Einflüsse nicht mehr maßgeblich und die Namensunterschrift des Garanten in Deutschland nicht üblich, in Italien nicht nur in der Notarsunterschrift eine Parallele hatte, sondern auch hier die südlangobardischen Vorbilder sind.

Die Zeit nach Leo IX.

Die Periode von Leo IX. bis Urban II. ist gekennzeichnet durch hektisches Durcheinander. Es zeigt sich schon in der Gestaltung der Papstbulen, die bis zur Stabilisierung im seither kanonischen Bild mit den beiden Apostelköpfen verso und dem Papstnamen mit Ordnungszahl recto unter Paschalis II. in ständigem Wechsel begriffen ist: der Wechsel zwischen Umschrift- und Inscriptisiegel, zwischen reinen Schrift- und Bildsiegeln, das Schwanken zwischen Recto- und Verso-Belegung, zwischen verschränkten und offenen Buchstabenfolgen, zwischen kapitalen und unzialen Lettern¹⁵⁵, zwischen Petrusbild, Apostelbildern und ROMA-Darstellungen¹⁵⁶. Derselbe hektische Wandel charakterisiert auch die Gestaltung des Urkundenbildes¹⁵⁷:

¹⁴⁹ BISCHOFF, Format (wie Anm.10), S. 15 ff.

¹⁵⁰ Hartmut HOFFMANN, Langobarden, Normannen, Päpste. Zum Legitimitätsproblem in Unteritalien, in: QFIAB 58 (1978) S. 137-180 betrifft die Zeit nach Leo IX.

¹⁵¹ Nachrichten, nach denen Leo gleich zu Beginn seines Pontifikats eine Delegation aus Benevent empfangen (MIGNE, PL 143, Sp.490) und schon im März seine erste Reise in das Herzogtum Benevent unternommen habe (Otto VEHSE, Benevent als Territorium des Kirchenstaates bis zum Beginn der avignonesischen Epoche, in: QFIAB 22 (1930-31) S.87-60, bes. S.92f.), werden in der neueren Literatur abgelehnt und zum Jahr 1050 gesetzt, vgl. Willi KÖLMEL, Rom und der Kirchenstaat im 10. und 11. Jh. bis in die Anfänge der Reform, Berlin 1935, S.151 ff. zum süditalischen Itinerar Leos IX., sowie Josef DEER, Papsttum und Normannen, Köln - Wien 1972, S. 88 f. Leo stellte die ersten Urkunden ohne Signa aus, zuerst an unbekanntem Ort am 26.2. für Farfa (JL 4154, ebenso am 25.3. für Montelabbate JL 4157), verbrachte nach früherer Auffassung den Palmsonntag (19.3.) in Montecassino, die Osterzeit sicher in Rom und hielt dort am zweiten Sonntag nach Ostern (9.4.) – dessen Introitus *Misericordia domini plena est terra* seine Rota-Devise

bildet – seine erste Ostersynode ab; in der darauffolgenden Woche unterfertigt er erstmals mit der Rota in einem kopiaal überlieferten (JL 4158 vom 13.4. für Trier, dessen Echtheit DAHLHAUS S. 74 entgegen anderen Ansichten nicht bezweifelt), Ende April erstmals in einem original überlieferten Privileg für Montecassino (JL 4165).

¹⁵² Heinrich FICHTENAU, Arenga. Graz - Köln 1957, S.101 f.

¹⁵³ SANTIFALLER, Über die Neugestaltung der äußeren Form der Papstprivilegien unter Leo IX., in: Festschrift Hermann Wiesflecker zum 60. Geburtstag, Graz 1973, S. 29-38, bes. S. 38.

¹⁵⁴ Leo SANTIFALLER, Über die Neugestaltung (wie Anm. zuvor), S. 36 ff.

¹⁵⁵ Ilse-Maria MICHAEL-SCHWEDER, Die Schrift auf den päpstlichen Siegeln, eingel. v. Wilhelm ERBEN, Graz - Wien - Leipzig 1926, S. 20 f.

¹⁵⁶ Vgl. Wilhelm ERBEN, Kaiserbulen und Papstbulen, in: Festschrift Albert Brackmann, Weimar 1931, S.148-167 (mit 6 Abb.), vor allem zu den Beziehungen zwischen päpstlichen und kaiserlichen Bullen in der 2. Hälfte des 11. Jh.

¹⁵⁷ Zu den Schreibern und Kanzleivorstehern vgl. KEHR, Scri-nium (wie Anm.45), S. 80 ff.

Pergament neben Papyrus (zuletzt 1057¹⁵⁸), Blocksatz neben Flattersatz, symmetrische neben unsymmetrischen Rändern, gefüllte neben angebrochenen Kopfzeilen, Auszeichnung der Protokollzeilen neben alleiniger Auszeichnung des Papstnamens, elongierte neben epigraphischen Auszeichnungsschriften, Wechsel zwischen Minuskel und Kuriale (zuletzt 1123, letzte Periode neuerdings auch Radiciotti¹⁵⁹), im Kontext Majuskel-Hervorhebung einzelner Worte neben durchgehender Minuskelschreibung, stark variierende Majuskelformen, vorhandene neben fehlender Scriptumzeile¹⁶⁰, Rota und Monogramm symmetrisch oder versetzt neben linksstehender oder zentrierter Rota ohne Monogramm, Roten mit wechselndem Layout, Monogramm – seit Urban II. mit veränderter Buchstabenstellung – mit oder ohne Komma¹⁶¹, dazwischenstehende oder fehlende Papstunterschrift, Datumzeile ganz oder teilweise vom Datar persönlich oder von einem anderen geschrieben¹⁶², Bulle mit oder ohne Plica, all diese und andere 'Unregelmäßigkeiten', mögen sie noch so konkret die unruhigen Zeiten des Investiturstreites, die wechselnde Herkunft der Päpste, die Fluktuationen im Kurienpersonal und den Überlebenskampf altrömischer Institutionen widerspiegeln, treiben den auf Systematik begierigen Diplomatiker des Reformpapsttums zur Verzweiflung, auch wenn er erkennt, wie am Ende im feierlichen Privileg ein ausgewogenes und prachtvolleres Urkundenbild vor uns steht, ein Propagandaplakat des Papsttums, das, wenn auch seine Konjunktur das 12. Jahrhundert kaum überleben wird, im Mittelalter seinesgleichen nicht kennt. Dieser Urkundentyp vor allem hat die Diplomatie schon immer fasziniert, und seine Ausstrahlung hat ja wohl auch unsere Tagung mitinspiriert. Die Herkunft der Motive aber, die in diesem neuen Bild zusammengefloßen sind, zu definieren und zu gewichten, ist nahezu unmöglich. Vielleicht lassen sich immerhin einige wenige Faktoren isolieren, die zu der progressiven Normierung von Format, Layout und graphischen Charakteristika beigetragen haben, die erst jene berühmten Kanzleiregeln ermöglichten, die – zweifellos schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts in Geltung – seit Innozenz III. auch kodifiziert worden sind.

Die Neuerungen der Reformzeit illustrieren noch ein weiteres. Von den drei Polen des karolingischen Bildes – Monogramm, Rekognitionszeichen und Siegel – entfällt im 11. Jahrhundert der zweite, es entfällt damit das Signum einer zweiten Autorität, des Kanzlers. Der Umschwung von einem tripolaren zu einem bipolar-symmetrischen Eschatokoll im Urkundenwesen des 11. Jahrhunderts und seine mit der zentralen Anhängung des Siegels erreichte Fortentwicklung zu einem monopolen scheinen mir für

¹⁵⁸ JL 4366: Victor II. für Silva Candida. vgl. Leo SANTIFALLER, Beiträge zur Geschichte der Beschreibstoffe im Mittelalter, mit besonderer Berücksichtigung der päpstlichen Kanzlei, Graz - Köln 1953 (MIÖG Erg.-Bd. 16/1), S.35; Harry BRESSLAU, Papyrus und Pergament in der päpstlichen Kanzlei bis zur Mitte des 11. Jh., in: MIÖG 9 (1888) S. 1-33.

¹⁵⁹ Paolo RADICIOTTI, La curiale romana nuova. Parabola discendente di una scrittura, in: Archivio della Società Romana di Storia Patria 112 (1989).S.39-113, untersucht aufgrund von

die langfristige Entwicklung bemerkenswert. Er ist unübersehbar angestrebt ebenso unter Gregor VII. mit dem Wegfall des Monogramms und der Zentralisierung der Rota wie in den Diplomen Heinrichs IV. mit der Zentralisierung des Monogramms¹⁶³ und im 12. Jahrhundert in der französischen Königsurkunde vollendet. Dieses symmetrisch-bipolare Modell übernimmt die Papsturkunde unter Leo IX.

Es geht überall um die Herausstellung des monarchischen Prinzips und die progressive Unterdrückung aller Signa von untergeordneten Autoritäten, der Kanzler wie der Notare, der 'Grands officiers de France' ebenso wie der Zeugen und Konsentienten. Nirgendwo deutlicher als in der Papsturkunde manifestiert sich der Kampf um die Sichtbarmachung der am Rechtsakt Beteiligten, und wenn die Ränge der Kardinalsunterschriften seit dem 12. Jahrhundert die Mitspracherechte des Kollegiums in so glanzvoller Weise hervorheben, daß das gesamte Urkundenbild verändert wird, so sind doch schon die sog. einfachen Privilegien, die auf die päpstlichen Signa verzichten, aber auch die der Kardinäle ausschließen, und noch viel deutlicher die Litterae, die die älteren Formen fast völlig verdrängen und denen als Signa allein der Name des Papstes und die Bulle übrigbleiben, Wegmarken der päpstlichen Monarchie. Alle später auftauchenden Signa werden nur noch intern verwaltungstechnische Bedeutung haben und keinerlei Signale von Autorität in die Außenwelt senden.

Von Urban II. bis Calixt II. (1088-1123)

Erst mit Urban II. findet das geschilderte Durcheinander ein Ende. Man kann diese Periode auch als die montecasinesisch-cluniazensische bezeichnen. Die Bausteine, die neu sind im päpstlichen Urkundenbild der Reformzeit und aus denen das künftige aufgebaut sein wird, sind nun alle vorhanden. Wie wir sahen, war vor dem Jahr 1000 das ästhetische Augenmerk in erster Linie auf institutionelle und bürokratische Sachverhalte gerichtet, seit der Jahrtausendwende monumental überhöht, während mit Leo IX. erstmals eigentliche Herrschaftszeichen eingeführt werden. Nun beginnt unter dem Regiment des Rechtecks und der Symmetrie eine neue Zeit und das Anliegen ist nicht mehr allein die Abbildung innerrömischer und inneritalienischer Herrschaftsstrukturen, sondern universaler Ansprüche. Es geht graphisch um die optimale Anordnung der vorhandenen Elemente, ideologisch um das Zurschaustellen eines hierarchisch eindeutigen Weltbildes, eines Herrschaftsanspruchs in der Form eines graphischen Kunstwerks.

Das geschieht in mehreren Schüben, die vorerst immer in irgendeiner Weise verknüpft sind mit spirituellen

800 Urkunden der Jahre 1100-1291 das Fortleben der Kuriale in Rom und Umgebung.

¹⁶⁰ Paul RABIKASKAS, Zur fehlenden und unvollständigen Skriptumzeile in den Papstprivilegien des 10. und 11. Jahrhunderts, in: Saggi storici intorno al papato, Rom 1959 (Miscellanea Historiae Pontificiae 21), S. 91-116.

¹⁶¹ KRAFFT, Beiträge zur Entwicklung (wie Anm.10).

¹⁶² BRESSLAU, UL 2, S. 470.

¹⁶³ Einleitung zu MGH DDH.IV., S.LXXXIX.

Reformbewegungen und ihrem auch personellen Einfluß an der Kurie, bevor sie im letzten Drittel des 12. Jahrhunderts eine intellektuelle Richtung einschlagen, die geprägt ist von der scholastischen Rationalität der Magistri. Bevor es dazu kommt, sind mehrere Etappen durchschritten worden, und vereinfachend könnte man sagen – und ich bitte, diese Kennzeichnungen nicht zu pressen – daß auf die cluniazensische eine victorinisch-augustinische, dann eine zisterziensische, in der Dissertation von Matthias Kordes geschilderte, und auf diese – wenn der Ausdruck erlaubt ist – eine universitäre Welle folgt, alle französisch fundiert, die sich nie ausschließen, sondern mit der Stabübergabe wie eine Staffette vorantreiben. Am Ende ist der streng rechteckige Textblock von den Gliederungstechniken der Buchseite geprägt, die Richard und Mary Rouse in ihren Arbeiten dargestellt haben¹⁶⁴; präzise verzeilt und mit Majuskeln¹⁶⁵, die mit Bedacht an die Formelanfänge gesetzt sind und wie Bojen die Orientierung erleichtern.

Für die Kuriale ist die Schriftentwicklung in den Papsturkunden des 8.-12. Jahrhunderts durch die Studien von Rabikauskas ausreichend geklärt, nicht jedoch für die Minuskel. Lediglich für deren Majuskeln bietet die Dissertation von Gudrun Bromm nun die nötigen Anhaltspunkte, doch wenn das Vergleichsmaterial mit ca. 90 Originalen aus den 1049-1120 an sich repräsentativ genug sein dürfte, so ist es dies sicherlich nicht mit lediglich sieben Stücken aus den ersten Jahren des Cluniazensers Urban II. von 1088 bis 1093, als zwei Montecassineser Mönche die bestimmenden Figuren der Kanzlei waren, der Kanzler Johannes von Gaeta (1088-1112/18), Schüler Alberichs von Montecassino und später Papst Gelasius II. († 1119)¹⁶⁶, dem man die Erneuerung des Cursus zuschreibt, und sein Schreiber Lanfranc¹⁶⁷, den man oft als den Schöpfer der neuen Schrift gepriesen hat. Die Einschätzung des französischen Einflusses an der Kurie im ausgehenden 11. Jahrhundert ist schwierig¹⁶⁸. Im Pontifikat Urbans II., dessen Vorgänger Viktor III. (1086/87), vorher Abt Desiderius von Montecassino, im Bau seiner neuen Basilika die Synthese von byzantinischer und westlicher Ästhetik realisiert¹⁶⁹, treffen sich die Anliegen der beiden bedeutendsten geistigen Zentren des Abendlandes zu einem Zeitpunkt, als die byzantinische Herrschaft in Italien zu Ende und die normannische im Süden gefestigt

war. Betrachten wir die Urkunde mit Lanfrancs sehr charakteristischer Hand (Abb. 5). Er zieht, um nur zwei Elemente herauszugreifen, den rechten Bogen des offenen kurialen a von unten zu einer diagonal geführten Schlaufe hoch und zu seinen Spezialitäten gehört eine mir sonst nicht bekannte Schreibung des Doppel-s, die nur ein Lang-s schreibt und das erste in Form eines Titulus links daneben stellt (vgl. die Worte *predecessor* und *successor* in den Zeilen 4 und 5). Diese Schrift ist m. E. eine italienische und muß im Zusammenhang mit der Romanesca gesehen werden, deren Entwicklung Paola Supino Martini in ihrem schönen Buch geschildert hat.

Die paläographische Betrachtung geht von zwei Voraussetzungen aus, einerseits von der Idee, die lateinische Schrift sei eine reine Buchstabenschrift, eine Alphabetschrift, deren Zeichenvorrat im wesentlichen aus 25 Buchstaben besteht, weshalb der Buchstabenkatalog seit je zu den wichtigsten Werkzeugen der Forschung zählt, andererseits von dem Vierlinienmodell, wo jeder Buchstabe seinen festen Platz findet, indem er zu den Mittelbuchstaben, zu den Ober- oder Unterlängenzeichen gehört oder zu denen, die wie das f und das lange s alle drei Bänder belegen. Ich meine nicht, daß diese Voraussetzungen falsch sind, sondern lediglich, daß sie die Grundstruktur vor allem der mittelalterlichen Schriften und ganz besonders der Urkundenschriften nicht angemessen zu erfassen vermögen. Die lateinische Schrift des Mittelalters hat sich bis hin zur Gutenbergbibel nie mit einem Setzkasten aus 25 Doppelfächern für Klein- und Großbuchstaben begnügt (ich sehe hier ab von den Sonder- und Interpunktionszeichen), sondern immer ein Repertoire von circa 200 Zeichen genutzt, um alle Vorzüge sowohl der Buchstaben- wie der Silben- und Wortschriften zu vereinen. In der Frühzeit, das gilt auch für die in Kuriale geschriebenen Papsturkunden, ist die Ausweitung des Repertoires durch die Ligatur erreicht worden, die je nach der Kombination die Gestalt der Zeichen und die Stellung der Vokale veränderte und damit zahlreiche neue Silbenzeichen schuf, die das Lesen für den Spezialisten enorm beschleunigten. In der Folgezeit, als die Ligaturen mehr und mehr unterdrückt wurden, traten an ihre Stelle die sogenannten Abkürzungen, die nie als Kürzungen zu Sparzwecken, sondern stets

¹⁶⁴ Richard H. ROUSE - Mary A. ROUSE, *Statim invenire. Schools, Preachers, and New Attitudes to the Page*, in: *Renaissance and Renewal in the Twelfth Century*, ed. by Robert BENSON and Giles CONSTABLE, Oxford 1982, S. 201-255.

¹⁶⁵ Vgl. BROMM, *Die Entwicklung der Großbuchstaben*, bes. S. 114 ff.

¹⁶⁶ Richard KROHN, *Der päpstliche Kanzler Johannes von Gaeta (Gelasius II.)*. Diss. Marburg 1918; Dietrich LOHRMANN, *Die Jugendwerke des Johannes von Gaeta*, in: *QFIAB* 47 (1967) S. 355-445; über seine Schrift DERS., *Das Register Johannes VIII.* (wie Anm. 58), S. 80-94; François DOLBEAU, *Recherches sur les oeuvres littéraires du pape Gélase II.*, in: *Analecta Bollandiana* 107 (1989) S. 65-127 u. S. 347-383.

¹⁶⁷ RABIKAUŠKAS, *Die römische Kuriale*, S. 138; zur Rolle Lanfrancs vgl. KEHR, *Scrinium* (wie Anm. 45), S. 104ff.; BROMM, *Die Entwicklung*, S. 111 f. übernimmt die Ansicht von Alfred HESSEL, *Studien zur Ausbreitung der karolingischen Minuskel*,

in: *AUF* 8 (1923) S. 16-25, zit. 21 ff., der Lanfrancs Herkunft aus Montecassino postulierte. Léon-Robert MÉNAGER, *Lanfranco, notaio pontificio (1091-1093). La diplomatica ducale italo-normanna e la Certosa di S. Stefano del Bosco*, in: *Studi storici meridionali* 2 (1983), S. 3-37, hat jedoch seine Herkunft aus Kalabrien nachgewiesen.

¹⁶⁸ Zu den oft unsicheren Herkunftsländern der Kardinäle vgl. zuletzt John F. BRODERICK, *The Sacred College of Cardinals: Size and Geographical Composition (1099-1986)*, in: *Archivum Historiae Pontificiae* 25 (1987) S. 7-72, bes. 16 f.

¹⁶⁹ Herbert BLOCH, *Montecassino in the Middle Ages*, 3 Bde. Cambridge/Mass. 1986, vgl. bes. I, S. 40 ff.; DERS., *Montecassino's Teachers and Library in the High Middle Ages*, in: *La scuola nell'Occidente latino dell'alto medioevo II*, Spoleto 1972 (Settimane 19), S. 563-613, wo dagegen ausdrücklich festgehalten wird, daß Montecassino früher für byzantinische Einflüsse nie offen war.

als Verdeutlichungen des Inhalts gedacht waren. Beide Methoden der Zeichensatzerweiterung, Ligaturen und Kürzungen, trieben den Drucker Gutenberg in die Pleite. Die seither aus ökonomischen Gründen entwickelte Druckbuchstabenschrift wäre, obwohl ihr Zeichensatz auf der jüngeren römischen Kursive und deren Weiterentwicklung in der Carolina beruht, einem Schreiber und vor allem einem Leser des Mittelalters ausgesprochen primitiv vorgekommen, und er hätte wohl gar nicht verstehen können, wie man den Reichtum der Wörter und der Sprache im Schriftbild auf diese Weise reduzieren konnte.

Das Vierlinienmodell birgt vor allem den einen wesentlichen Nachteil, daß es die Zeilenhaftigkeit vor die Flächenhaftigkeit des Schreibprodukts stellt und damit ein gerade für die Kursiven und die Urkundenschriften konstitutives Element, die Gestaltung des Zeilenzwischenraums und des Schriftraumes überhaupt vernachlässigt. Das duktile, aus der lebendigen Handbewegung gespielte Schriftbild wird mehr und mehr zum skulptalen, nach geometrischen Regeln gebauten. Ich möchte dies am Beispiel einiger Papsturkunden erläutern. Der Zeilenzwischenraum, das ist der Raum zwischen zwei Mittelbändern, wird durch den Zeilenabstand und Ober- und Unterlängen strukturiert. Je nachdem, wie frei er für die Gestaltung ist, kann man grob unterscheiden zwischen einem offenen und einem geschlossenen Zwischenraum, vergleichbar dem offenen oder – durch eindeutige Gesimse – geschlossenen Raum zwischen den Zonen einer Wandfläche; die Tendenz läuft vom frühen zum hohen Mittelalter in beiden Bereichen in Richtung einer zunehmenden horizontalen Verzonung und Verzeilung der Flächen. Der Sog der Zeilenbindung manifestiert sich bekanntlich zuerst in den ligierten Schriften des Frühmittelalters, deren karolingische Reformer bestrebt sind, die Vokale a, e, i, o, u auf das Mittelband herunter- bzw. heraufzuziehen¹⁷⁰, er manifestiert sich weiter in einer progressiven Kappung der Unterlängen und erreicht seine Vollendung in der gotischen Schrift, der es gelungen ist, das gesamte Unterlängenband mit Ausnahme von g, j, p, q und y, im wesentlichen also auf die drei Buchstaben g, p und q auszumerzen und somit die Zahl der optischen Störfriede, zu denen vorher auch die sehr häufigen d, f, r und s gehört hatten, drastisch zu vermindern. Konkret bedeutet dies, daß der Zeilenzwischenraum, der vorher gleichmäßig von oben und von unten vernetzt und strukturiert war, nun vornehm-

lich von unten, d.h. von aufsteigenden Elementen strukturiert ist.

Nachdem schon seit dem ausgehenden 9. Jahrhundert die Schwingung der Ober- und Unterlängen zunehmend erstarrt und die Vertikale das bestimmende Merkmal im Zeilenzwischenraum geworden ist, so auch noch bei Lanfranc (Abb. 5), gemildert allein durch die nun aufkommende Verschlaufung der Oberlängen, erleben wir seit dem frühen 12. Jahrhundert eine eigentümliche Revolte gegen die vertikale Erstarrung, deren Signet ich im diagonalen Schaft des d erkenne – gewöhnlich als ‘unziales d’ bezeichnet –, das nun, im Gegensatz und gleichsam im Widerspruch zu allen anderen Oberlängen, den starren Latenzaun durchkreuzt, zuerst in Frankreich¹⁷¹, später auch in Deutschland¹⁷². Nun ist das d mit nach links geneigtem Schaft seit der Spätantike in allen Stufen der Schriftentwicklung zu treffen und insofern vor allem in kurzschäftigen Buchschriften wie den in Rom maßgeblichen der Beneventana oder der ‘minuscola romanesca’¹⁷³ kein Datierungsindiz, jedoch wird es dazu in den langschäftigen Urkundenminuskeln, evident vor allem da, wo die Diagonale vorangehende vertikale Schäfte durchkreuzt. Natürlich ist dies nicht das einzige, aber das auffälligste Zeichen des Wandels, weshalb ich es hier ins Zentrum stelle.

In den mir zugänglichen Abbildungen finde ich die Form in Privilegien und Briefen regelmäßig seit Beginn der 1120er Jahre unter dem Franzosen Calixt II.¹⁷⁴, jedoch kommt sie alternierend mit geradem d schon weit früher vor, so in einem in der Literatur nicht angezweiferten Privileg Leos IX. für Bamberg vom 6. Nov. 1052 (JL 4283), weniger ausgeprägt in einem anderen für Florenz vom 29. Mai 1050 (JL 4230)¹⁷⁵, und seit dem zweiten Jahrzehnt des 11. Jahrhunderts in Stücken, die in Kuriale geschrieben sind¹⁷⁶, gelegentlich aber nur in den Datierungszeilen. Nur das a, wie das d zusammengesetzt aus einem linken Bauch und einem rechten gebogenen Schaft, konnte die durchkreuzende Funktion des d übernehmen, wenn der Schaft stark verlängert war; es ist interessant zu sehen, wie dies in unterschiedlicher Manier um 1100 tatsächlich versucht wurde, so in den Jahren 1091-1093 vom großen Schriftkünstler Lanfranc unter Urban II., der den rechten Bogen des offenen kurialen a von unten zu einer diagonal geführten Schlaufe hochzieht¹⁷⁷, oder in einer Urkunde König Ludwigs VI. (1108-1137) für St-Martin-des-Champs aus dem Jahr 1114, deren Schreiber den rech-

¹⁷⁰ Vgl. Erika EISENLOHR, Die Vokale im akustischen Schriftbild früher St. Galler Urkunden (8. Jh.), in: Methoden der Schriftbeschreibung, hg. v. Peter Rück, Stuttgart 1999 (Historische Hilfswissenschaften 4), S. 51-106.

¹⁷¹ Françoise GASPARRI, L'écriture des actes de Louis VI, Louis VII et Philippe Auguste. Genf - Paris 1973, S. 101, ist der Ansicht, das unziale d habe sich erst seit ca. 1160 durchgesetzt, nachdem es vorher mit dem geraden d alternierte; im Abbildungsteil ist es vereinzelt schon seit 1111 nachgewiesen.

¹⁷² Walter HEINEMEYER, Studien zur Geschichte der gotischen Urkundenschrift, Köln - Wien 1982 (AD Beih. 4), S. 32ff. sieht – seit der zweiten Hälfte, gehäuft im letzten Drittel des 12. Jh. – ‘das ganze Schriftbild der Urkunde durch die säbelartig gezeichneten Schäfte des d bestimmt’; KOCH, Die Schrift, S. 93 u. 305f.

zum Schreiber Wibald von Stablo, der das Charakteristikum ‘als kurzfristige Episode’ nur in zwei Diplomen DKo.III. 146 (1145/46) für Springiersbach und DKo.III. 182 (1147) für Corvey verwendet; Koch vermutet wie Heinemeyer als Vorbild die päpstliche Kanzlei.

¹⁷³ SUPINO MARTINI, L'area grafica romanesca, S. 34 f. und Tafelteil.

¹⁷⁴ Ulysse ROBERT, Bullaire du pape Calixte II 1119-1124. 2 Bde. Paris 1891 (Reprint Hildesheim 1979); vgl. Festschrift Elze zum Imperialismus Calixt II.

¹⁷⁵ Ausschnittsabb. bei DAHLHAUS Taf. 4 Nr. 10.

¹⁷⁶ Paul RABIKASKAS, Die römische Kuriale in der päpstlichen Kanzlei, Rom 1958, S. 141, findet das (kurzschäftige) unziale d zuerst in JL 4000 von 1013.

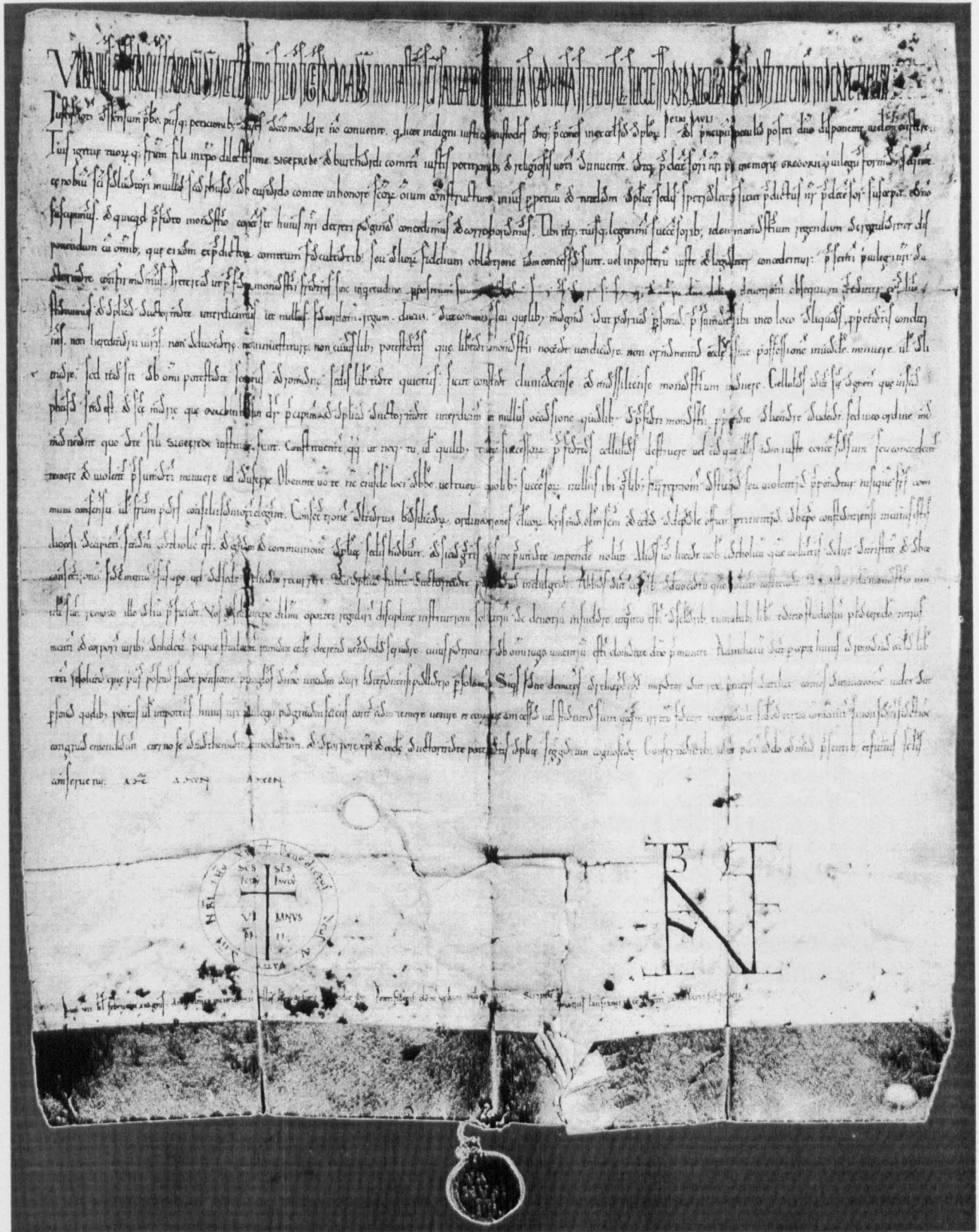


Abb. 5: Papst Urban II. für Kloster Allerheiligen in Schaffhausen, Abt Siegfried, 1092 Januar 26 (JL 5457)

177 RABIKAUSKAS. Die römische Kuriale, S.138; zur Rolle Lanfrancs vgl. KEHR, *Scrinium* (wie Anm. 45), S. 104ff.; BROMM, *Die Entwicklung*, S.111 f.; sie übernimmt die Ansicht von Alfred HESSEL, *Studien zur Ausbreitung der karolingischen Minuskel*, in: *AUF* 8 (1923) S. 16-25, zit. 21 ff., der Lanfrancs Her-

kunft aus Montecassino postulierte. Léon-Robert MÉNAGER, *Lanfranco, notaio pontificio (1091-1093). La diplomatica ducale italo-normanna e la Certosa di S.Stefano del Bosco*, in: *Studi storici meridionali* 2 (1983) S. 3-37, hat jedoch seine Herkunft aus Kalabrien nachgewiesen.

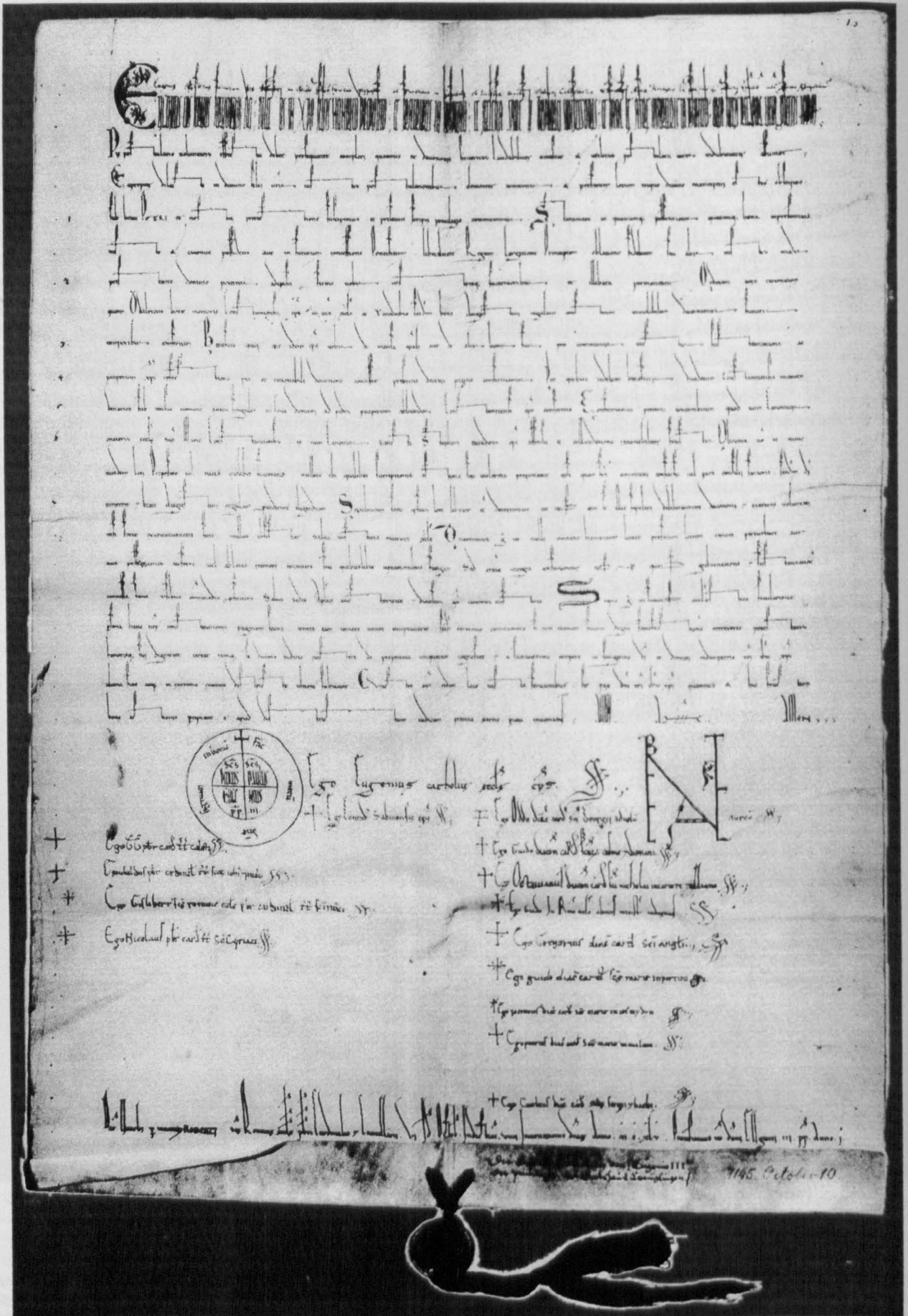


Abb. 6: Papst Eugen III. für Stift Kreuzlingen, Propst Heinrich und Brüder, 1145 Oktober 10 (JL 8786)

ten Schaft des a so extrem diagonal verlängert, daß er oft mehrere vorausgehende Vertikalschäfte durchkreuzt¹⁷⁸. Die kurzfristig vom a übernommene Funktion der Durchkreuzung ist aber überall sehr bald auf das d übergegangen, dessen Grundform und natürlichem Duktus sie angemessener war; das diagonale d alternativ in den Urkunden Rogers II. von Sizilien schon seit 1129¹⁷⁹. Ist nun dieses d, das nach Walter Koch 'zu einem beherrschenden Element des Schriftbildes' werden sollte, eine Erfindung der päpstlichen Kanzlei, gleichsam ein *signum certum* für deren internationalen Einfluß?

Dieses oblique d ist meines Erachtens das Signal der Viktoriner in Paris. Sie erinnern sich, wie gleich nach dem Ersten Weltkrieg der ungarische Kollege Istvan Hajnal die Auffassung vertrat, die Vereinheitlichung der hochmittelalterlichen Schrift habe ihren Ausgang von Paris genommen. Er dachte dabei, wie sein erst postum erschienen Hauptwerk 'L'enseignement de l'écriture dans les universités médiévales' allgemein bekannt machte, die Universität Paris sei der Ort gewesen, wo die europäische Intelligenz jene neue, nüchterne aber kraftvolle Minuskel gelernt habe, die sich dann – und dem ist nicht zu widersprechen – mit geradezu atemberaubendem Tempo in ganz Europa verbreitet habe. Die These wurde mit großer Skepsis aufgenommen und ist folgenlos geblieben. Aber Hajnal hatte recht, nur war der Ausgangspunkt des Prozesses nicht die Universität, sondern das voruniversitäre intellektuelle Paris um das Zentrum der Abtei St. Viktor.

Sehen wir eine Generation später die Abbildung 6, auch hier nur für wenige Elemente: die Dominanz der Oberlängen, die Reduktion der Unterlängen, die diagonalen Oberlängen des d, die ausgeprägten ct- und st-Ligaturen (für die es im übrigen schon ottonische Vorbilder gibt), das luftigere Bild. Hier ist die Schrift schon voll ausgeprägt zu der dann klassischen päpstlichen Minuskel; es ist keine italienische, sondern eine französische Schrift. Sie fällt in die Zeit nach dem ersten Laterankonzil von 1123, dessen internationalistischer Schub auch das definitive Ausscheiden der Skriniare und das Ende der Kuriale bedeutete, unter dem Kanzler Aimericus (1123-1141)¹⁸⁰, dessen enge Beziehungen zu St. Victor in Paris bekannt sind.

Daß St. Viktor in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhun-

dert das intellektuelle Hauptquartier der französischen Monarchie war¹⁸¹ und zugleich engste Verbindungen mit Rom unterhielt¹⁸², ist bekannt und vielfach belegt. Schwieriger ist es, seine konkrete Rolle seit der königlichen Neugründung von 1113 bis zur Mitte des Jahrhunderts einzuschätzen, denn obwohl der Glanz des Hauses, wo wohl seit Anbeginn ein Hugo von St. Viktor (†1141) wirkte¹⁸³, sind die zeitgenössischen, im Kloster selbst geschriebenen Urkunden nicht sehr zahlreich. In St. Viktor wurden neue didaktische, auf Visualisierung gestützte Modelle entwickelt¹⁸⁴. Die folgende Periode, in der wiederum französischer, aber mit Eugen III. nun zisterziensischer Einfluß prädominierte, ist von Matthias Kordes geschildert worden, auf dessen Arbeit ich verweisen kann.

Wohin geht die Reise? Ein Jahrhundert später wird sich das hochromanische Privilegienbild, ähnlich wie das der deutschen Königsurkunde, als überholt erweisen, den Bedürfnissen nicht mehr angepaßt. Die alten Formen leben zwar noch weiter, unter Friedrich II. wie unter Gregor IX. und seinen unmittelbaren Nachfolgern, aber es sind dogmatisch erstarrte graphische Relikte. Wer die neuen Wege im Urkundenbild nun erkennen will, muß nach Frankreich und England schauen, noch besser in das zwischen ihnen liegende ökonomisch mächtige Gebiet Flanderns, von dem im ausgehenden 12. Jahrhundert die meisten Impulse im europäischen Urkundenwesen ausgehen bezüglich des schlichten Layouts, der gotischen Schrift, der Volkssprache im Text, der Zeitbestimmung nach dem Festkalender. Einmal mehr hat sich die Papsturkunde auf die neue Zeit einzustellen gewußt. Die Absetzung Friedrichs II. durch Innozenz IV. im Jahr 1245 zeigt das erste Beispiel der neuen, aus dem Seidenschnurbrief entwickelten *littera solemnis*, des feierlichen Briefes, den die Diplomatie als Bulle bezeichnet. Bildbestimmend sind der Name des Papstes am Anfang und das Siegel am Ende der Botschaft, nicht einmal der Empfänger hat Anspruch auf direkte Ansprache und Hervorhebung im Protokoll, ein Eschatokoll im graphischen Sinn, seit einem halben Jahrtausend das weite Feld der Signa der beteiligten Autoritäten, gibt es nicht mehr, mit dem Regierungsjahr des Papstes ist der Text zu Ende.

¹⁷⁸ GASPARRI, L'écriture, Taf. 5, zur Morphologie S.98 f.

¹⁷⁹ BRÜHL, Urkunden und Kanzlei König Rogers II. (wie Anm. 102), Taf.4.

¹⁸⁰ BROMM, Die Entwicklung der Großbuchstaben, S. 19 und 112; zu Aimerich vgl. Hans-Walter KLEWITZ, Das Ende des Reformpapsttums, in: DA 3 (1939) S. 371-412; Franz-Josef SCHMALE, Studien zum Schisma des Jahres 1130. Köln - Graz 1961; Pier Fausto PALUMBO, Nuovi studi (1942-1962) sullo schisma di Anacleto II., in: *Bullettino dell'Ist. storico italiano* 75 (1963) S. 72-103, bes. S. 93 ff. [DERS., *Studi medievali*, Rom - Lecce 1963, S. 363-394]; BLOCH, Montecassino (wie Anm. 169), II S. 944 ff.

¹⁸¹ Vgl. den Überblick bei Dietrich LOHRMANN, Papsturkunden in Frankreich N.F.8: Diözese Paris I – Urkunden und Briefsammlungen der Abteien Sainte-Geneviève und Saint-Victor. Göttingen 1989, S. 45 ff.; Gunnar TESKE, Die Briefsammlungen des 12. Jh. in St. Viktor/Paris. Entstehung, Überlieferung und Bedeutung für die Geschichte der Abtei. Bonn 1993 (Studien und Dokumente zur Gallia Pontificia 2). Nur die zweite Hälfte

des 12. Jh. betreffen die Arbeiten von Françoise GASPARRI, Un copiste lettré de l'abbaye de Saint-Victor de Paris au XIIe siècle, in: *Scriptorium* 30 (1976) S. 232-237; DIES., La chancellerie du roi Louis VII et ses rapports avec le scriptorium de l'abbaye de Saint-Victor de Paris, in: *Palaeographica, Diplomatica et Archivistica. Studi in onore di Giulio Battelli II*, Rom 1979, S.151-158; DIES., Le 'scribe G', archiviste et bibliothécaire de l'abbaye de Saint-Victor de Paris au XIIe siècle, in: *Scriptorium* 37 (1983) S. 92-98; DIES., Scriptorium et bureau d'écriture de l'abbaye de Saint-Victor de Paris, in: *L'abbaye parisienne de Saint-Victor au Moyen Age*, hg. v. Jean LONGÈRE, Paris - Turnhout 1991 (Bibliotheca Victorina 1), S. 119-139.

¹⁸² Peter CLASSEN, Studium und Gesellschaft im Mittelalter, hg. v. Johannes FRIED, Stuttgart 1983 (Schriften der MGH 29), S. 127 ff.

¹⁸³ Joachim EHLERS, Hugo von St. Viktor, Wiesbaden 1973, S.33.

¹⁸⁴ Patrice SICARD, Diagrammes médiévaux et exégèse visuelle: le 'Libellus de formatione arci' de Hugues de Saint-Victor. Paris - Turnhout 1993 (Bibliotheca Victorina 4).